

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 52 (1940)

Artikel: Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert

Autor: Streb, Karl

Kapitel: II: Die Verwaltung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Teil:

Die Verwaltung.

A. Die Gerichtsbarkeit.

1. Das Land- oder Malefizgericht.

Als Rechtsnachfolger des Hauses Habsburg-Österreich hatten die eidgenössischen Orte im ganzen Gebiet der freien Ämter die Gerichtsbarkeit über „dub und frefel“.¹ Mit diesem Ausdruck wird in knappster Form zugleich der sachliche Umfang der Hochgerichtsbarkeit umschrieben. Der Diebstahl repräsentiert den häufigsten Fall der sogenannten „unehrlichen Sachen“, das heißt der heimlich begangenen Verbrechen, auf denen nach mittelalterlicher Auffassung eine besonders schwere Strafe stand, während unter der Bezeichnung „frefel“ vor allem die offen erfolgten Vergehen wider Leib und Leben zusammengefaßt werden. „Die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ist zumeist so gezogen, daß die schweren Verwundungen zum hohen, die leichten zum niedern Jurisdiktionskreis gehören.“²

Die meistens recht ungenauen Umschreibungen der Kompetenzen der niedern Gerichte suchten die obrigkeitlichen Vögte zur Erweiterung des Kompetenzkreises der hohen Gerichtsbarkeit auszunützen. Gegenstände, die ursprünglich abzuurteilen der niedern Gerichtsherrschaft zukamen, wollten sie an sich ziehen und kamen damit in Konflikt mit den niedern Instanzen, weshalb es so viele Kompetenzstreitigkeiten gab. Oft lag aber ihre Ursache nicht bei der hohen Instanz, sondern bei der niedern, die mit ihren Rechten auf die landvögtlchen überzugreifen suchte.³

Die eidgenössischen Orte betrachteten als zum Malefizgericht gehörend: „Beschimpfung der regierenden Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Großschwür und Gotteslästern,

¹ Habsburgisches Urbar, in: Quellen zur Schw. Gesch. Bd. XIV, S. 151 ff.

² Ad. Gasser, Landeshoheit, S. 29, 30.

³ E. A. Bd. VII, 1, S. 953 ff., 1049, Bd. VII, 2, S. 797, 890; Bd. VIII, S. 445—447; StaI 4275.

Selbstmord, wobei das Vermögen des Entleibten der Obrigkeit verfällt, Diebstahl, Mord, Ketzerie, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Werken, Aufpassen und Verwunden auf offener und freier Reichsstraße, jemand über Frieden aus dem Hause herausfordern und ihn verwunden, Friedbruch mit ganzem oder halbem Waffenzücken, Steine aufheben, man werfe oder nicht, Überfälle auf Leut und Gut auf freier Landstraße, wenn sich jemand Landstraßen zueignet, sie verändert oder sperrt, wissentliche Änderung von offenen Marchen und Grenzzeichen usw.⁴

Criminalsachen oder sogenannte „Malefizfälle“ mußten vom Landschreiber dem Landvogt mitgeteilt werden. Unter Beziehung eines Untervogtes hatte jener die Aufgabe, das Verhör aufzunehmen. Je nach der Schwere des Falles lag es beim Landvogt, ein ganzes oder halbes Landgericht einzuberufen.⁵

Dieses setzte sich zusammen aus den Untervögten der verschiedenen Ämter. Mit der Teilung der freien Ämter von 1712 wurde eine Zeitlang die Frage diskutiert, ob man das Landgericht in der bisherigen Form beibehalten sollte. Den Turm und Hochgerichtsplatz in Bremgarten zu benützen, wurde auch der obren Vogtei gestattet. Der Landvogt oder Landschreiber der untern Ämter mußte aber jedesmal vorher um Erlaubnis gefragt werden. Beide Vögte waren verpflichtet, vor Benützung des Galgens, der Stadt Bremgarten einen Revers auszustellen, der die Erklärung enthielt, daß die Hinrichtung auf dem städtischen Hochgericht nur auf ernstliche Bitte hin und ohne Schaden der städtischen Freiheiten gestattet worden sei.⁶ Das gemeinsame Landgericht wurde nicht beibehalten. Um die fehlenden Richter zu ersetzen, sollte jeder Untervogt 2 ehrliche Männer mit sich nehmen.⁷ Abgehalten wurde der Landtag dort, wo es sich gerade schickte. Weil Bremgarten der einzige Ort zur Eintürmung war, fand er oft in genannter Stadt oder im benachbarten Wohlen oder Villmergen statt. Für die obren Ämter war Bremgarten etwas weit entfernt. Es wurden darum oft Anstrengungen gemacht, einen zur Türmung günstiger gelegenen Platz ausfindig zu machen. Für Malefikanten aus

⁴ E. A. Bd. IV, 12, S. 1348.

⁵ Argovia, Bd. III, S. 142; Leu, Lexikon, Bd. I, S. 62.

⁶ E. A. Bd. VII, 1, S. 956, StaU 4275; Bürgisser, a. a. O. S. 41.

⁷ StaU 4275.

dem Amt Hitzkirch wollte man das Schloß Heidegg benützen; auch sollten die Orte für einen günstigeren Platz zur Abhaltung des Malefizprozesses besorgt sein. Doch sowohl für den Turm, wie für den Landgerichtsplatz, konnten sich die regierenden Orte zu nichts Geeigneterem einigen.

Der Malefizprozeß spielte sich nach einer festen Ordnung ab, die nicht nur in den freien Ämtern, sondern auch in andern Vogteien geltend war. Im Folgenden ist die Ordnung in Kürze wiedergegeben, die sich in einer Abschrift von 1752 in der Dorfchronik von Sarmenstorf findet.⁸

Nachdem der Landvogt, der Landschreiber und die Landrichter Platz genommen haben, beginnt der Landvogt mit entblößtem Haupt: „Fromme, ehrsame, liebe und getreuw, hierbei genannt, ein ganz ehrsam Landtgericht!

Dem nach verrückter tagen und etwas verloffner zeit in der hochgeachten, hoch, wohl, edelgebohrnen, wohl-edlen, gestrengen, ehr- und noth vesten, frommen, fürnehm, fürsichtig und hochweisen herren, disser freyen Aembteren regierenden gnädigen und gebietenden herren und oberen banden und gefangenschafft kommen N. N. um und von wegen die an etlichen diebstählen, die dan ordentlich in geschrifft verfaßt, beychtiget worden, alß hab ich euch, ein ehrsam Landtgricht auff den heutigen tag zu versamten und vorgesagte arme personn dem rechten, nach altem brauch und gewohnheit fürzustellen nit unterlassen können, noch wollen. In meinung alles, waß hierzu die notturfft und das recht erforderen werden, mit und neben auch an statt hochgedachter unser gnädigen lieben herren und oberen, nach wohl hergebrachten der freyen Aembteren freyheiten, bräüch und rechten zu vollziehen und versehen, damit dem lieben rechten sein ganz gelassen und das queth und sonderlich, waß auff den heütigen tag zu verrichten wohl und fleißig zu hertzen führen, gnugsam erwägen, den keyserlichen und eydtgnössischen rechten in alle gemehz zu verhalten und jeder nach seinem besten verstandt hierin verfahren, richten und urtheilen werdent. Harzu Gott der allmächtige sein heiligen seegen und gnad mittheilen und verleihen wolle, damit weder zu wenig,

⁸ Sarmenstorf, Chron. Bd. VI; H. Kreis, die Grafschaft Baden im 18. Jh., S. 38; Vergl. auch: Albert Meyer, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Bern. Diss. 1910.

noch zu vil an die sach gethan und daßjenige, so recht ist, könne verrichtet werden."

Darauf spricht ein Landrichter, das Gericht habe die Worte des Landvogtes vernommen und wisse nun um die „missethaten“ dieser „übelthätigen person“, es sei darum billig, daß der Landvogt das Recht antrete und „dasselbige nach gewohntem brauch verbannen lasse.“ Darauf stellt er dem ersten Landrichter im Namen des Landvogtes die Frage, ob er damit einverstanden sei. Dieser antwortet: Dieweilen ich des rechten gefraget worden, so urtheile ich und dünkt mich recht, daß mein hochgeachter gnädiger herr Landvogt wohl möge nidersitzen, das grichtsschwert in sein hand nemmen und das gricht verbahnen, daß niemand fräffner wies darin rede, we er urtheile, spreche, noch widerspreche, er werde dan ordentlicher weiß gefragt und das bey hoher straff und ohngnad; daß er hierauf das recht antreten, dem begehrenden wider den beklagten ergehen lassen und nit aufstehen solle, biß er wider mit recht auff erkennt werde, alles nach dem kaiserlichen rechtes und daß dan weiters umb die sach beschehe, wasz rechtens ist.“ Darauf wird die gleiche Frage an alle andern Richter gestellt. Nachdem sie geantwortet, durfte der Landvogt erst sein Schwert in die Hand nehmen, „flag und Antwort an hören und das recht vollführen.“ Der Untervogt, in dessen Amt die Malefizperson gefangen genommen worden war, bittet darauf um einen Fürsprecher. Der Angefragte lehnt zunächst ab, indem er seine Unwürde vorschiebt. Dem Wunsche des Landvogtes nachkommend, übernimmt er schließlich die Aufgabe und fragt um Erlaubnis, „die red des untern vogtes darthun“ zu können. Nach der Anklage wird der Verbrecher in den Kreis geführt und die „verycht“ vorgelesen.⁹ Darauf folgt der Vorschlag der Strafe durch den Kläger. Sie lautet, „nach seinem selbst eignen verstand auff leib und leben und so hoch er kan und ihme gebührt.“ Dem Angeklagten bleibt vorbehalten, sich zu verantworten. Der Läufer bittet um einen Fürsprecher für den „armen mann“. Der Ernannte geht darauf mit sieben Richtern aus den Schranken und bespricht den Fall mit ihnen. Zurückgekommen, bringt er vor, „daß der arme mann seiner bekanntnus beständig und bittet daruff nach seinem eignen verstand um gnad und redet ihm zubest,

⁹ *verycht* = Bekennnis eines Gefangenen, der inquiriert wird. Sch. Idiotikon, Bd. II, S. 109.

so vil er kann". Darauf begibt sich der Kläger mit den Richtern aus den Schranken. „Des rechten gefragt“, antwortet er: „So urtheile ich daß und dunct mich recht, daß, weilen die arme vorgestellte person sich sowohl zwider göttliche als weltliche, insonderheit die kaiserliche und diser herrschaft der freyen Empteren heilsamme Landesgesetz verfehlt, durch ihre abscheuliche und unveranthwortliche missethat, deren sie durch ihre bekantnus überzeuget, gott und die obrigkeit, wie auch den nebent-menschen vorsetzlich, müthwillig und boßhaft beleydiget, dieser N. N. zu seiner zeitlichen, eignen, schweren büßung und empfindung an seinem lasterhaftesten leib, hingegen zu seiner armen seelen rettung, anderen zu einer abscheu und exempl, dem nachrichter in sein hand und band übergeben, womit der leib hier zeitlich gebüeft und die seel dem allmächtigen gott befohlen“. Darauf wird das Urteil verlesen.

Der Landrichter frägt den Fürsprecher, ob ihn das Urteil gerecht dünke. Die gleiche Frage richtet er an den Kläger, darauf an die Hälfte der Richter und wiederholt sie dreimal. Der Kläger heißt dann den Landvogt aufstehen, der aber darf das Schwert nicht eher aus der Hand lassen, „biß er dem scharffrichter, waz er mit dem armen menschen zu thun habe, geoffnet“. Die oben gestellte Frage richtet der Landrichter nun auch an die andere Hälfte der Richter. Nachdem der Landvogt mit dem Landschreiber aufgestanden, ruft er dreimal den Scharfrichter und übergibt diesem nach der Verlesung des Urteiles das Schwert und geht mit dem Landschreiber und den Landrichtern aus den Schranken und woht der Erekution bei. Ist der Landvogt mit dem Urteil nicht zufrieden, steht ihm die Gewalt zu, es zu „mindern“, nicht aber zu „mehren“. Nach der Erekution stellt der Landrichter dem Landvogt die Frage, „hab ich urtheil und recht, wie mir anbefohlen worden, statt gethan?“ Darauf der Landvogt: „Ich bin mit dir wegen deiner verrichtung zufrieden und lasse es dabei bewenden.“

Als dem kaiserlichen Recht entsprechende Strafen nennt die Gerichtsordnung:

Zum Feuer: Mit dem Feuer vom Leben zum Tod bringen.

Zum Schwert: Mit dem Schwert vom Leben zum Tod bringen.

Vierteilung: „Den ganzen leib in vier stück zerschneiden und zerhauen und also zum tod bringen und sollen solche vier theile auff gemeine wegstrafen öffentlich gehangen und aufgestellt werden“.

Rädern: „Mit dem rad und zwar zur gnad durch ein oder mehr hertz stöß, so dan durch zerstozung seiner glieder, vom leben zum tod bringen und fürters öffentlich darauff legen und flechten.“

Hängen: „An dem galgen mit strang und ketten von leben zum tod bringen.“

Als Strafen werden ferner noch angeführt: Lebendig begraben, Pfählen, Schleissen, „Reißen mit glügenden zangen“, Abschneiden der Zunge, Finger und Ohren, Zwangsarbeit und Verbannung.

Von den angeführten Strafen kamen im 18. Jahrhundert nur wenige mehr zur Anwendung. Die Todesurteile wurden mit dem Schwert oder am Galgen vollzogen. Sehr verbreitet war die lebenslängliche Verbannung mit Einbrennen eines Erkennungszeichens, um eine baldige Rückkehr zu verunmöglichen.

2. Mai- und Herbstabrichtungen.

Der Landtag oder das Maledizigericht kam nur in dringenden Fällen zusammen. Alle Vergehen, die ebenfalls vom Landvogt abgeurteilt werden mussten, kamen an die sogenannten Mai- und Herbstabrichtungen. Das Datum dieser Gerichtstage machte der Landvogt den Untervögten 2 bis 3 Wochen vorher bekannt, mit dem Befehl, noch vorher die niedern Bußengerichte abzuhalten. Die Bußengrödel samt den obrigkeitlichen Einkünften mussten circa 10 Tage vor der angekündigten Abrichtung dem Landvogteiamt eingeliefert werden, damit dem Obervogt noch eine Kontrolle möglich war. Zugleich mussten sie auch alle Schuldner angeben.¹⁰

für die untern Ämter fanden die Abrichtungen regelmäßig in Villmergen statt.¹¹ Am ersten Tag hatten sich die Ämter Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Boswil und Hermetschwil einzufinden. Am andern Tag folgten Niederwil, Hägglingen, Dottikon und Büblikon.¹² Alle, die etwas zu klagen hatten, mussten sich am bestimmten Tag morgens 8 Uhr an der angeführten Richtstatt einfinden.

In den oberen Ämtern waren Meienberg, Muri und Hitzkirch die ordentlichen Richtplätze. In Bettwil, das ebenfalls Anspruch auf

¹⁰ StaU 4257.

¹¹ Noch im 17. Jahrhundert fanden sie auch zeitweise in Wohlen, Sarmenstorf, Hägglingen und Wohlenschwil statt. StaU 4244—46.

¹² Sarmenstorf, Chron. Bd. VI.

ein eigenes Gericht hatte, fand sich der Landvogt nur auf besondere Anfrage des Untervogtes ein. Die dabei ergangenen Kosten hatte der Fronhof zu tragen. Meistens erschienen aber die von Bettwil in Villmergen, später in Meienberg oder Muri.

Vorsitzender dieser Gerichte war der Landvogt, während der Landschreiber das Protokoll führte. Ferner gehörten die Untervögte und Geschworenen dazu. Blieb einer von ihnen dem Gerichte fern, verfiel er der Buße von 25 lb. Erschien ein Zeitzerter ohne „ehafte not“ nicht, war die Buße 10 lb. Dem Landvogt stand es zu, diesen vor ein anderes Gericht zu laden.¹³

Untervögte und Geschworene waren beim Eid verpflichtet, „alle fräffel, so ihnen fürkhomment anzuegeben unndt zue leiden.“ Die gleiche Anzeigepflicht traf auch die Wirte für alle Frefel und Unge rechtigkeiten, die sich in ihrer Wirtschaft zutrugen. Mit der Beobachtung dieser Verpflichtung stand es aber schlimm. Wiederholt mußten Untervögte und Wirte sich vor dem Landvogt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantworten.¹⁴

Ging einem Untervogt die Anzeige über ein Vergehen zu, das zu richten außerhalb des Kompetenzkreises der niedern Gerichtsbarkeit lag, hatte er dies sofort dem Landschreiber zu melden, der dann die Wege für die Voruntersuchung einzuleiten hatte. Dem Landvogt stand es frei, die Kundschaft selbst aufzunehmen. Meistens wurde dies dem Untervogt oder Geschworenen, der die Sache vorbrachte, übertragen. Das Amtsgericht von Meienberg hatte zudem die Kompetenz, „in mindern und civil händlen“ die Kundschaft aufzunehmen, zu beschreiben und zu besiegn, aber nur in Sachen, die vor dem Landvogt in den freien Ämtern zur Aburteilung kamen. Was in eine andere Vogtei gehörte, mußte von der zuständigen Kanzlei verzeichnet und beschrieben werden.¹⁵ Bei Überacherungen und Übermarchungen behielt sich die hohe Obrigkeit Kundschaftsaufnahme vor.

Als Entschädigung bekam ein Kundschafter 4 Bz. pro Tag oder, wie die Öffnung von Muri sagt, rechte Zehrung und den Lohn eines

¹³ Ehafe not heißt rechtsgültig begründetes Hindernis. Vergl. Reichenberg, Handwörterbuch der Schw. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836; Schw. Idiotikon, Bd. I, S. 8 ff. StaU 4121; E. A. Bd. VI, 1, S. 1739.

¹⁴ E. A. Bd. VII, 1, S. 967; Bd. VIII, S. 488; StaU 4133, 4275, 4981.

¹⁵ StaU 4118, 4274.

Taglöhners. Betraf die Anklage Ehre und Leben, waren nahe Verwandte und Freunde zur Kundschafft nicht zugelassen.¹⁶

Was das von den Richtern gefällte Urteil betrifft, lag es beim Landvogt, dieses „allein durch des bloßen rechtens willen“ zu mindern oder zu mehren. Bei seinem Urteil aber mußte es bleiben, außer die Parteien wollten noch an die Tagsatzung appellieren.

Die gefällten Strafen waren sehr verschiedener Natur. Geldbußen und körperliche Strafen, letztere namentlich dann, wenn einer ganz auferstande war, irgend eine Geldbuße zu erlegen, wurden sehr häufig angewandt. Als eigentliche Ehrenstrafen galten Prangerstehen und öffentlich in der Kirche verkündet werden. Kerkerstrafe wurde selten als solche verhängt; sie galt meistens nur als Sicherheitsmaßnahme nach schweren Verbrechen und half die Voruntersuchung erleichtern.¹⁷

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts traten immer mehr

¹⁶ StaU 4119, 4151, 4118.

¹⁷ Einige Beispiele dieser Strafarten:

Aus verdächtigem Stall Vieh kaufen, ins Land führen und ohne Erlaubnis schlachten. Strafe: 6 Tage Turm in Bremgarten bei Wasser und Brot, Verbot des eigenen Metzgens.

Eine Frau, die viel getrunken und geflucht hatte, bekam Wirtshausverbot, wurde öffentlich in der Kirche „vorgestellt“ und mußte fleißig ein Jahr lang die Christenlehre „frequentieren“.

Eine andere Frau bekam wegen Nichtbeachtung obrigkeitlicher Befehle und wegen ausgestoßenen bösen Reden gegen Obrigkeit und gegen Herrn Pfarrer: „Eine Viertelstunde mit einem Knebel im Maul nebent die Thrüllen stehen“. Auf wehmütige Bitte hin wurde die Strafe gemildert. Sie mußte neben der Drille einen Rosenkranz beten.

Schlechte Aufführung: Alle Monate einmal kommunizieren und jedesmal dem Landvogteiamt eine vom Pfarrer ausgestellte Bestätigung abgeben.

Wegen wiederholtem Ehebruch mußte der Scharfrichter einen an den Pranger stellen, durchs Dorf führen und alle 6 Schritte mit dem „Staubbäß“ austreichen, darauf brandmarken. Dieser durfte lebenslänglich nur in der Gemeinde verbleiben, mußte alle vor- und nachmittäglichen Gottesdienste besuchen und zwar an einem besonderen Platz, mit einem Fußgewand angetan. Bei Nichtbeachtung, lebenslängliche Verbannung aus den freien Ämtern.

Wegen schändlichen Reden wider den Landvogt, Verurteilung zu 6 Jahren neapolitanischen Diensten. StaU 4266, 4270, 4271/72. Vergl. auch: Robert Wagner, Über schweizerische Strafpraxis im Aufklärungszeitalter, in Tsch. d. Bernischen Juristenvereins, Bd. 63, Jahrg. 1927, S. 193—215, 241—257.

Geldbußen an Stelle körperlicher Strafen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren geistiger und materieller Natur.

Der Hauptzweck der Strafe bestand nach mittelalterlicher Auffassung in der Vergeltung. Der Delinquent hatte sich nicht nur gegen die staatlichen Gesetze verfehlt, sondern auch gegen die göttlichen. Durch die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit kam der Obrigkeit eine göttliche Mission zu. Die von ihr gefällte Strafe hatte demnach weniger den Charakter der Schutz- und Sicherungsstrafe als der der Vergeltung. Die Bestrafung des Rechtsbrechers, dessen Seele in Gott ihren Ursprung hatte, lag in seinem eigenen höchsten Interesse. Durch die irdische Qual und Strafe konnte die Misserat gesühnt werden, wurde die Seele des Verbrechers gereinigt. Die dadurch herbeigeführte Bußfertigkeit eröffnete von neuem die Möglichkeit der göttlichen Gnade.

Diese Auffassung vom Sinn der Strafe mußte die Aufklärung ablehnen. Ebenso stand sie auch dem Abschreckungs- und Besserungszweck dieser Strafarten skeptisch gegenüber, behauptete geradezu das Gegenteil, daß sie, namentlich die Ehrenstrafen, eine Umkehr erschwerten und oft ganz verunmöglichten. Sie verletzten nach ihrer Auffassung das menschliche Gefühl und die menschliche Würde und erschwerten den Eintritt in die Gesellschaft.

Die mittelalterliche Auffassung vom Sinn der Strafe lebte auch im 18. Jahrhundert weiter, wurde aber allmählich zurückgedrängt. Man verlangte eine Milderung des Straffsystems.

Der angedeuteten geistigen Entwicklung kamen materielle Interessen zu Hilfe. Sowohl die Landvögte, als auch die Obrigkeit selber, förderten aus finanziellen Gründen die Geldstrafen. Dem eigenen Geldbeutel zuliebe und nicht nur, um der Justitia zu dienen, waren die obrigkeitlichen Beamten bestrebt, alle Vergehen aufzuspüren und vor den Richter, wenn möglich den eigenen, zu bringen.

An den Bußen hatte das Landvogteiamt 20 %, betrug die Strafe mehr als 50 lb, konnte es noch einen Drittel für „Ehr und Gwehr“ beziehen.¹⁸

Um sich ein Bild machen zu können von der Höhe der vorgeschriebenen Strafen, seien hier die wichtigsten angeführt.

¹⁸ E. A. Bd. VII, 2, S. 884.

Untere Ämter: Obere Ämter:

Einfacher Frefel	5 Bz.	5 Bz.
Blutrüns	10 lb.	5 lb.
Herdfähl	10 "	10 "
Ohnbeharrliche Schelting und Zured	5 "	10 "
Beharrliche Schelting	20 "	20 "
Glübt und Unloben übersechen	20 "	20 "
Friedbruch mit Worten	25—50 "	50 "
Friedbruch mit Werken	40—100 "	100 "
Parteilichkeit	40—100 "	100 "
Ehrverletzung ohne es beweisen zu können	27 "	27 "
Außen laden bey Tag	10 "	10 "
Außen laden bey Nacht	20 "	20 "
Bartausrauffen	20 "	20 "
Kanten, Eisen, Gläser, Steine und dergleichen nach einem werffen oder damit schlagen	je 40 lb	
Obrigkeitliches bott übersechen	je 10 "	
Scheltwohrt vor Gricht sollen dreysach gebüßt werden,	je 30 "	
So einer Käiff, Taiisch nit fertigen, auch in der Kanzlei nit beschreiben und durch den Landt- vogt nit besiglen laßt,	je 25 "	
Der hinder dem Wein handlet und reüwfällig wirdt	je 10 "	
Erster einfacher Ehebruch	je 40 "	
Zweiter einfacher Ehebruch	je 80 "	
Dritter einfacher Ehebruch	je 140 "	
		oder gar an Leib, Leben, Haab u. Guth.
Überachern, überschniden über offene marchen, nach gestaltsamme der sach, wenigstens	150 lb	
Überzühnen, sonderheitlich gegen Reichsboden, gmeindtwerkh und Landtstraßen, wenigstens	150 "	
Falsch zehenden, nach gestaltsamme des betrugs, wenigstens	150 "	
Nach diesem Maßstab wurden die Bußen verhängt. Vielfach waren sie noch höher gefällt, mußten aber oft aus Armut teilweise erlassen werden.		

Neben der Behandlung dieser strafwürdigen Sachen, bildeten die Appellationen von den niedern Gerichten eines der wichtigsten Traf-tanden. Sie beschäftigten die Landvögte so sehr, daß sie wiederholt Klagen äußerten, sie kämen, um Frevel und dergleichen Sachen zu fertigen und müßten dabei sich zur Hauptsache mit Appellationen beschäftigen, die Untertanen aber appellierte nur, um einander Kosten zu verursachen. Um die Untertanen vom Appellieren zurückzuhalten, führte die Obrigkeit eine besondere Taxe ein, das Appellationsgeld. Wer appellieren wollte, mußte zuvor der Kanzlei einen Dukaten erlegen.¹⁹ Das Urteilsgeld betrug je 1 gl für Landvogt und Landschreiber. Vom Spruch des Landvogtes ging die Appellation weiter vors Syndikat, war aber nur gestattet, wenn es sich um Bußen von über 50 lb handelte.²⁰ In den untern Ämtern wurden die an den Landvogt appellierten Bußen zum größten Teil in Bremgarten behandelt, während sie in den obern Ämtern an den angesetzten Abrichtungen erledigt wurden.

Die durch die Abrichtungen verursachten Kosten hatte die Obrigkeit zu tragen. Der Landvogt mußte genau Rechnung führen über Einnahmen und Ausgaben, welche der Landschreiber spezifiziert in die Jahresrechnung einzutragen hatte. Die regierenden Orte mußten immer wieder darauf dringen, die Auslagen bei den Abrichtungen so niedrig als möglich zu halten. Der Landschreiber, die Untervögte und Richter durften nur auf obrigkeitliche Rechnung zehren, so lange der Landvogt Audienz hielt. Für Festereien vor und nach den Abrichtungen wollten die Orte nicht aufkommen. All diese Bestimmungen brachten aber nicht den gewünschten Erfolg. So gab man denn jedem Untervogt und Richter pro Tag 1 gl und den Bedienten 30 sh.²¹ Der Landvogt durfte für ein Urteil nicht mehr als 2 gl 20 sh verlangen, wovon die Hälfte dem Landschreiber gehörte. Dehnten die Parteien eine Sache so lange aus, daß sie einen ganzen Tag beanspruchte, mußten sie das Doppelte bezahlen.

Wurde der Landvogt zu ungewöhnlicher Zeit zur Abrichtung gerufen, gingen die Kosten ganz auf Rechnung der Parteien. Sie muß-

¹⁹ E. A. Bd. VII. 2, S. 892; StaA 4981.

²⁰ Zentr. Bibl. Zürich, Ms G 422.

²¹ StaA 4121, 4981; E. A. Bd. VII. 2, S. 884.

ten aufkommen für Futter und Mahl und täglich einen Dukaten entrichten.²²

Beim Mangel eines allgemeinen Strafgesetzbuches war es für die Landvögte keine leichte Aufgabe, sich in jedem einzelnen Fall Klarheit zu verschaffen. In den Ämtern wurde meistens nach dem alten Herkommen geurteilt. Die einzigen festen Richtlinien bildeten die Amtsrechte. Auch hier ging die Tendenz nach Vereinheitlichung. So stimmten die Bußen in den obern mit denen in den untern Ämtern genau überein. Natürlich handelte es sich dabei nur um Wegweiser, die in jedem einzelnen Fall viel Spielraum offen ließen. Die Bußengelder variierten:

Scheltung von	2—16 lb
Frevel	2—8 "
Ungeziemendes Reden gegen Vorgesetzte	14—38 "
Respektlosigkeit bei Audienz	8—24 "
Schlagen	2—18 " usw. ²³

Die Kompetenzen der Mai- und Herbstabrichtungen der Landvögte waren oft schwer zu trennen von denjenigen der Amtsgerichte, denen die Untervögte vorstanden. Diese erstreckten sich auf die niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit.

3. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Mit der Schaffung von Amtsgerichten durch die eidgenössischen Orte, bekamen die Dorfgerichte einen gefährlichen Gegner, dem sie schließlich erliegen mussten. Was ihnen noch übrig blieb, war die Abstrafung von kleinen Polizeivergehen. Das Amtsgericht setzte sich zusammen aus dem Untervogt, der den Stab führte, und den 4—6 Richtern, deren Wahlmodus wir bereits kennen gelernt haben. Im Amt Meienberg bestand das Gericht aus 6 Richtern und dem Untervogt. Für Hitzkirch wurde 1737 zur Ersparung von Kosten das Gericht, das die erste Instanz von Appellationen ausmachte, von 36 Personen auf 16 reduziert.²⁴ Das eigentliche Amtsgericht aber bestand aus dem Untervogt und 4 Richtern. Von hier ging die Appel-

²² StaU 4275.

²³ StaU 4246.

²⁴ E. A. Bd. VII. I, S. 959.

lation an ein erweitertes Amtsgericht, das sich aus 16 Mitgliedern zusammensetzte. Vielleicht wurden dazu, wie es bei der Abfassung des Amtsrechtes der Fall war, die Ältesten gerufen.²⁵ Im sogenannten untern Amt bildeten die Untervögte der einzelnen Ämter das Amtsgericht, wobei der Untervogt von Villmergen den Stab führte. Ob im 18. Jahrhundert dieses Amtsgericht noch bestand, konnte ich nirgends ausfindig machen. Es ist aber kaum anzunehmen, da dessen einzelne Bestandteile selbstständig organisiert waren und damit auch ein eigenes Gericht hatten. Die von ihnen beobachteten Rechte entsprachen dem Amtsrecht des untern Amtes von 1595.²⁶ Das Zwingrecht von Tägerig regelte die Appellation vom Zwinggericht in dem Sinn, daß alle Angelegenheiten, die „erb unnd eigenn, schulden, all ander derglychen sachenn unnd ansprachenn“ berührten, ans Amtsgericht nach Villmergen, als der ersten Instanz, gezogen werden sollten und nachher vor einen Landvogt.²⁷ Für die Zeit der Abfassung des Zwingrechtes, möchte das die Regel gewesen sein, ob im 18. Jahrhundert dieses Amtsgericht als Appellationsinstanz noch bestanden hatte, ließ sich nicht nachweisen. Eine ähnliche Stelle in einem Zwingrecht in den untern Ämtern kommt überhaupt nicht vor. Überall geht die Appellation vom niedern Gericht direkt an den Landvogt. Auch das Krummamt hatte ein eigenes Amtsgericht, mit 4 Richtern und dem Untervogt oder Ammann an der Spize. Hier kam die Wahl der Richter folgendermaßen zustande. Da das Amt aus drei verschiedenen Zwingen bestand, mußten im Amtsgericht auch alle drei vertreten sein.²⁸ Die Öffnung des Gotteshauses Hermetschwil von 1693 regelte das so, daß Waltenschwil und der Zwing des Klosters zusammen drei Richter stellten, wobei es auf den einen Zwing bald zwei und den andern nur einen traf; Bünzen aber entsandte immer nur einen. Der Stabführer wechselte je nach dem Wohnsitz des Angeklagten oder nach der Lage des zu verkaufenden Gutes. Demzufolge fanden die

²⁵ Sta~~E~~uzern, Freiamter Akten: Hitzkirch, fasc. V.

²⁶ Ser. Meyer: Das Kelleramt und das freiamt, S. 36, 41, 46 und 47.

²⁷ Rechte und Gerechtigkeiten des Zwings und der niedern Gerichtsherrlichkeit zu Tägerig, 1595. VIII. 5. Sta~~A~~ 4157.

²⁸ Waltenschwil und Rüti (Fischbach und Göslikon?) unter dem Landvogtei-amt; Bünzen unter dem Kloster Muri; Hermetschwil, Staffeln, Eggenwil, Fahr und Stegen unter dem Kloster Hermetschwil.

Sta~~A~~ 4151.

Gerichte bald in Waltenschwil, bald in Bünzen oder im Zwing von Hermetschwil statt. Zum gewöhnlichen Amtsgericht hatte der Ammann des Klosters Hermetschwil zu bieten. Bei einem gekauften Gericht war das Aufgabe des Ammanns oder Untervogts, unter dem sich der Beklagte befand. Bei Nichterscheinen betrug die Buße 9 Bz, die der Ammann zuhanden des Klosters einziehen musste.

Von der Tätigkeit der andern Amtsgerichte finden sich wenige Spuren. Ein solches bestand wohl auch in Büblikon, das ein eigenes Amtsrecht besaß, d. h. wie Hägglingen eine Kopie des Amtsrechtes von 1595. In Muri fielen Amtsgericht und Zwinggericht zusammen und standen ganz unter der Herrschaft des Klosters.

Die Kompetenzen dieser Gerichte waren nicht überall die gleichen. Erstreckten sie sich auf Gemeinden, die mit den niedern Gerichten ans Landvogteiamt gehörten, war die gerichtliche Fertigung ihre Hauptaufgabe. Alle Käufe, Verkäufe, Erbteilungen usw. mussten durch das zuständige Amtsgericht erledigt werden. In den untern Ämtern war dabei die Anwesenheit des Landschreibers notwendig. Das Hitzkircher Amtsrecht schrieb dessen Teilnahme nur vor, wenn es sich um Fertigungen handelte, deren Wert 1000 gl überstieg, und im Amt Meienberg war seine Teilnahme überhaupt nicht erforderlich.²⁹ Schuldverschreibungen und Mannrechte durften einzig von der zuständigen Kanzlei ausgestellt werden und mussten mit dem Siegel des Landvogtes versehen sein. Priester, Schulmeister und andere Schreibkundige hatten kein Recht, dergleichen Briefe auszustellen.³⁰

Die Amtsgerichte übten ferner die Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit aus. Ersteres allerdings nur dort, wo die niedern Gerichte dem Landvogteiamt zuständig waren.

Das Amtsgericht bildete ferner eine Art Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gemeindebeamten, denen die Überwachung der Dorfordnung zufiel und die auch die Bußen bei kleinen Polizeivergehen zu fällen hatten. Erlitt einer in der Gemeinde Schaden, mussten sie ihn schätzen, und war dann der Geschädigte damit nicht einverstanden, konnte er den Amtsuntervogt und die Sechse rufen.³¹

Die Zeit der Abhaltung der Gerichte war verschieden. Die

²⁹ StaA 4277.

³⁰ StaA 4116, 4153 und 4257.

³¹ Argovia Bd. IX. S. 86 ff.

Untervögte hatten die Verpflichtung, wenigstens jeden Monat ein Wochengericht zu halten. Dieses mußte am Sonntag vorher in der Kirche verkündet werden. Im Winter begann es um 9 Uhr und im Sommer eine Stunde früher. Wer dazu gebeten wurde und nicht erschien, bezahlte eine Buße von 10 sh, das zweitemal 20 sh und das drittemal 10 lb Haller zuhanden der Obrigkeit. War es einem aus wichtigen Gründen nicht möglich, das Wochengericht abzuwarten, konnte ihm auf Zustimmung des Landvogtes hin ein gekauftes Gericht gestattet werden, dessen Kosten er selber zu tragen hatte. Als Entschädigung durfte aber nicht mehr als eine Krone verlangt werden.³²

Mit der Abhaltung der Wochengerichte nahmen es die Untervögte recht ungenau. Vielfach wurden im Jahre nur 2 oder 3 gehalten, im Maien, Herbst und zur Fastnachtszeit. War ein Untervogt oder Richter selber an einem Handel beteiligt, mußte ein unparteiisches Gericht einberufen werden. Jede der beiden Parteien hatte dabei das Recht zwei Richter zu ernennen, während die Wahl des Stabführers dem Landvogt zufiel. Kam das Gericht zu einem gütlichen Entscheid, fielen die ergangenen Kosten beiden Parteien in gleichem Maße zu, im andern Falle aber hatte sie der Schuldige zu tragen. Pro Richter durften nicht mehr als 20 Bz verrechnet werden.

In den unteren freien Ämtern gehörten mit den niederen Gerichten ans Landvogteiamt: Villmergen, Büttikon, Uezwil, die Hälfte von Sarmenstorf, Hägglingen mit Rütihof und Vorderbüschikon, Waltenschwil, Büblikon, Mägenwil, Eekwil, Fischbach und Göslikon. In den oberen Ämtern: Bettwil, Aesch, Hitzkirch, Retschwil mit Stäfligen und Wolfetschwil, Richensee, Müswangen, das ganze Amt Meienberg mit Ausnahme von: Dietwil, Sins, Nettenschwil, Auw, Reußegg, Oberrüti, Wallenschwil und Beinwil.

Alle andern Dörfer standen unter geistlichen oder weltlichen Gerichtsherren, deren Kompetenzen recht mannigfaltig waren. Sie setzten den Stabführer und teilweise auch die Richter ein. Als Inhaber von Zwing und Bann, erließen sie unter Androhung von

³² StaA 4121, 4133 und 4981.

Strafe Gebote und Verbote, richteten über Erbe und Eigen, konnten Ehaften³³ erteilen und von den Untertanen frondienste verlangen und bei Handänderungen den Ehrschätz.

In den freien Ämtern gab es folgende Gerichtsherren und Herrschaften:

1. Das Kloster Muri.³⁴

Das Kloster Muri muß an erster Stelle genannt werden, denn es übertraf bei weitem alle andern Gerichtsherren an Bedeutung. Seine Rechte erstreckten sich, außer über das ganze Amt Muri, auch über Beinwil,³⁵ Brunnwil, Winterschwil, Wallenschwil, Boswil, Bünzen und Wohlen.

In den Zwing des Gotteshauses gehörten alle jene, die von ihm „7 Schuh lang und breit“ als Erbe oder Lehen inne hatten. Sie mußten in den Gedingen sein im Maien, Herbst und am St. Hilarien- tag. Die ordentlichen Richtplätze waren: Muri, wohin das ganze Amt und die Dörfer und Höfe des Meienberger-Amtes, außer Beinwil, gehörten; Beinwil, das einen Zwing für sich bildete; Bünzen mit Niesenbergs; Boswil mit Besenbüren, Waldhäusern, Büelisäcker, Kallern, Hinterbühl, und der Hof zu Werdenswil; Wohlen, in welchen Fronhof Lehenbesitzer gehörten aus Wohlen, Waltenschwil, Villmergen, Büttikon, Hembrunn, Hofrüti, Eggenwil und das fried- schätzige Güttchen zu Uezwil.³⁶

Vorsitzender des Gerichtes war der Ammann des Gotteshauses und in Boswil der Keller oder der Landvogt selber. Im Zwing-

³³ Ehaften wurden genannt:

1. Nutzungsrechte eines Bauernhofes an der gemeinsamen Allmend oder am Wald.
2. Das für gewisse Gewerbe vom Lehnsherrn übertragene Betriebsprivilegium, z. B. Gastwirtschaften, Mühlen, Metzgereien, Schmieden usw.

Vergl. Schw. Idiotikon, Bd. I, S. 8 ff.;

Reichenberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836 ff.

³⁴ Vergl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2 Bde. 1888; weitere Literatur über das Kloster bei: R. Mittler, Die katholischen Kirchen des Kantons Aargau, Olten 1938.

³⁵ Dr. Placid Büttler, Aus der Vergangenheit einer Bauern-Gemeinde im oberen Freiamt, in: Tschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1925, S. 157—179.

³⁶ Argovia Bd. IV. 315 ff.; Zwingrecht von Boswil im Gemeindearchiv; StaA 4982, 6020.

recht von Boswil heißt es: „... umb des gottshaußes eigen, erb oder lechen soll niemandt richten, dann ein fast oder landtvogt an statt des gottshaußes“. Seine Teilnahme war aber nur freiwillig. Erschien er, mußte ihm der Keller „zu imbißzeit ein wohl bereith und zugerüst mahl geben .. und seyne pfert an futter erhalten..“ Ebenso war es mit Bünzen und Wohlen. Hier mußte der Abt auf eigene Kosten ein Herbst und ein Maiengericht halten unter Anwesenheit des Landvogtes. Dahin waren alle Lehenbesitzer bei 3 lb Haller zu erscheinen verpflichtet.³⁷

Die Strafkompetenzen des Klosters gingen „unz an die fräffel, so mit der handt oder mundt beschechen“. Ferner war es im Besitz des Schreib- und Siegelrechts und beanspruchte im Amt Muri überhaupt alle Rechte außer den Reichsstrafen. Es erließ Ordnungen über Waldnutzung, erteilte Ehaften, ernannte die Weinschätzer, bezog zum Teil auch das Weinungeld. Strafen und Einungen³⁸ über Holz und Feld gehörten halb dem Kloster, halb der betreffenden Gemeinde.³⁹ Appellationen in Zivilsachen kamen zuerst vor den Abt, dann vor den Landvogt. Von Beinwil konnten streitige Urteile in Zivilsachen nicht weiter als vor den Abt gezogen werden. Wurde man in Boswil in Fragen um Erbe und Eigen beim ersten Gericht nicht fertig, konnten sie weiter gezogen werden „von dem ersten geding in daß ander und von dem andern in das dritte und letzlichen für ein fast- oder landtvogt, bey dessen erkantnuß es dann steth und vest bleiben, auch gut krafft und macht haben soll, also daß es weiters nit soll gezogen werden“. In Strafsachen ging die Appellation direkt an den Landvogt.⁴⁰

Mit der Abhaltung der Wochengerichte stand es nicht besser als in den andern Ämtern. Ein vom Ammann aufgebotener Richter, der nicht erschien, hatte seinen Fehler mit 10 lb zu bessern, die halb dem Kloster, halb dem Gericht gehörten. Bot der Ammann zum ordentlichen Maien- und Herbstgericht auf, so erhielt jeder, der ohne

³⁷ StaU 6020.

³⁸ Einig oder Einung hieß die auf Übertretung der Gemeindestatuten, die die Flurgrenzen, den Holzbau und den Weidgang regelten, gesetzte Geldbuße. Schweiz. Idiotikon, Bd. I, S. 281 ff.

³⁹ E. A. Bd. VIII, S. 443, 444; StaU 4119, 4280, 4982.

⁴⁰ Argovia Bd. IV, S. 315; Gem. Archiv Boswil.

ehehaften Grund nicht erschien, 3 lb Haller Buße. Zu Wohlen gehörten davon $\frac{1}{3}$ dem Kloster und $\frac{2}{3}$ dem Landvogt zuhanden der Obrigkeit.

Besondere Schwierigkeiten hatte das Kloster mit den 3 Schweighöfen Thürmelen, Langenmatt und Wey.⁴¹ Das Kloster wollte die Appellation von diesen drei Höfen nicht zugeben, da sie „durch Recht keinen Vogt haben“. Der ganze Streithandel fand keinen Abschluß. Die Gesandten der regierenden Orte selber waren nicht einig. Während die einen das Kloster bei seinen Rechten schützen wollten, suchten andere nachzuweisen, daß es die Inappellabilität schon längst aufgegeben habe.⁴² Die Sache war so unbedeutend, daß weder die regierenden Orte noch das Kloster deswegen noch mehr Kosten haben wollten, sodaß sie schließlich unentschieden blieb.

2. Das Kloster Hermetschwil⁴³

Das Kloster besaß Zwing und Bann in Hermetschwil, Staffeln, Rottenschwil, Eggenwil und in den Höfen Fahr und Stägen. Seine Kompetenzen deckten sich nahezu mit denjenigen des Klosters Muri. Der Ammann des Gotteshauses hatte zu fertigen und zu richten bis an die Frevel, die mit Hand oder Mund geschehen. Was höher ging, gehörte vor den Landvogt, der im Maien, Herbst und am St. Hilariantag zu Gericht sitzen mußte. Dahin hatten alle zu erscheinen, die vom Gotteshaus als Erbe, Lehen oder Eigen 7 Schuh lang und breit besaßen, bei einer Buße von 3 lb, wovon $\frac{2}{3}$ dem Gotteshaus und $\frac{1}{3}$ dem Vogt gehörten.

Die Appellation vom Spruche des Ammanns ging zunächst vor die Frau Äbtissin, dann vor den Landvogt und weiter vor das Syndikat. Das Kloster war im Besitz des Schreib- und Siegelrechts, erteilte Ehaften, hatte den halben Teil der Waldnutzungen des Gemeindewaldes und von den darüber gesetzten Strafen und Einungen.

⁴¹ Vergl.: Walther Merz: Schweighöfe im Aargau und in den Nachbar-Kantonen, Argovia Bd. 44.

⁴² E. A. Bd. VII. 1, S. 955 ff.

⁴³ StaA 4151; Argovia Bd. IV. S. 239; G. Wiederkehr: Das Kloster Hermetschwil (fürs Volk erzählt). Eine eingehende Geschichte des Klosters fehlt noch.

5. Das Stift Schännis.⁴⁴

Das fürstliche Frauenstift Schännis im St. Galler Oberland besaß Zwing und Bann zu Niederwil. Es hatte zu richten um Erbe und Eigen, aber um keine Bußen. Die Fertigung von Meyerhof-gütern und die Beurteilung der unter den Meyerhofbesitzern entstandenen Streitigkeiten um Erbe und Eigen, oblagen dem Ammann des Gotteshauses.

Andere Streitigkeiten kamen vor den Untervogt. Nur wenn es sich um genannte Güter handelte, hatte das Stift auch das Schreib- und Siegelrecht. Dem Gerichte wohnte gewöhnlich der Amtmann des Stiftes und ein Pater bei, in deren Anwesenheit es neu besetzt wurde. Sie kamen aber nicht um Gericht zu halten, sondern um für die Wahrung der Rechte des Klosters zu sorgen. Das Stift hatte sehr viele Anstände mit den Untertanen, namentlich aber mit dem obrigkeitlichen Untervogt. 1744 bekam darum der Amtmann den Auftrag, er möchte einmal die Niederwiler, „die ohnaufhörlich mit allerhand erfindungen das Stift an seinen rechten anfechten“, zur Ruhe und Verträglichkeit anweisen.⁴⁵

4. Die Herrschaft Anglikon, Hembrunn und Nesselnbach.

Die Gerichtsherrlichkeit Hembrunn-Anglikon war als Erblehen im Besitze des ältesten Mannesstammes des Hauses Jakob Zurlauben von Zug. Der Zwingherr hatte zu richten um Erbe und Eigen und um Geldschulden. „Überschniden, überahren, übermähen mit wüssen.. über offen marchhen“, gehörte vors Gericht des Landvogtes. Da die Einwohner Ruhe und Arbeit liebten (das Gerichtsprotokoll verzeichnet die Jahre ohne Gerichtsverhandlungen mit „anni quietis et laboris“), mußte nur selten Gericht gehalten werden.⁴⁶

Seit 1684 gehörte zum gleichen Hause die Herrschaft Nesselnbach. Der Gerichtsherr setzte den Ammann und die Richter und

⁴⁴ E. Suter: Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen, in: Unsere Heimat, 1933, S. 18 ff.; Derselbe: Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil, ebenda Jahrg. 1935, S. 19 ff.

⁴⁵ StaA 4454; Akten aus dem bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

⁴⁶ StaA 4458, 4462.

besaß das Schreib- und Siegelrecht. Holzhau war nur auf seine Zustimmung hin möglich. Von den Einungen bezog er einen Drittel und den Rest die Gemeinde. Er war verpflichtet jährlich zwei Gedinge zu halten. Streitige Urteile konnten zuerst vor den Zwingherrn, dann vor den Landvogt und endlich vor die Versammlung der Abgesandten gebracht werden.⁴⁷

5. Die Stadt Mellingen.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckte sich auf den ganzen Zwing Tägerig. Der kleine Rat ernannte alle 2 Jahre einen Zwingherrn, der zweimal jährlich dem Gericht vorsitzen mußte. Der Stadtschreiber von Mellingen führte dabei das Protokoll. Die Kompetenzen erstreckten sich auf die Zivilgerichtsbarkeit, die nach dem Amtsrecht von Hägglingen und Büblikon ausgeübt wurde. Die gefällten Geldbußen gehörten dem Zwingherrn. Von den Einungen in Holz und Feld gehörten der Gemeinde 2 Dritteile und der übrige dem Zwingherrn. Appellationen gingen zunächst vor das Amtsgericht nach Villmergen, dann vor den Landvogt und schließlich nach Baden vor die Gesandten.⁴⁸

6. Das Kloster Königsfelden.

Dem Kloster Königsfelden diente mit den niedern Gerichten die Gemeinde Wohlenschwil. Der Hofmeister ernannte den Ammann und die Richter. Das Gericht urteilte um Erb und Eigen und fällte Bußen bis auf 3 sh. In streitigen Urteilen ging die Appellation an den Hofmeister und dann vor den Landvogt. Tausch- und Kaufbriefe, Gültten, Teilungen und andere Verschreibungen mußten vor der Kanzlei der freien Ämter ausgestellt und gesiegelt werden.⁴⁹

Unter die Gerichtsbarkeit des Klosters gehörte ferner der Dinghof zu Dottikon, wo der Hofmeister jährlich 3 Gedinge halten mußte. Von den gefällten Bußen bezog das Kloster $\frac{2}{3}$ und der Vogt einen Drittel. Über die Tätigkeit des Gerichts enthalten die Akten keine weiteren Angaben. Wahrscheinlich gehörten nur die Hofgüterbesitzer

⁴⁷ Argovia Bd. II, S. 189, Bd. IX, S. 153 ff.

⁴⁸ Ser. Meyer: Geschichte der Gemeinde Tägerig, in Arg. Bd. 56, StaU 4157.

⁴⁹ StaU 4126 und 4456.

darunter, während der größere Teil des Dorfes dem Amtsgericht unterstellt war.⁵⁰

7. Die Herrschaft Hilfikon.

Diese erstreckte sich über Hilfikon und das halbe Dorf Sarmenstorf und auf einige ehrschätzige Güter in den hoheitlichen Marken. Die Herrschaft war im 18. Jahrhundert nacheinander im Besitze der Familien Zweier von Euebach (Uri), Tschudi (Glarus) und von Roll aus Emmenholz (Solothurn).

Beim Gericht zu Hilfikon und Sarmenstorf führte der vom Zwingherrn ernannte Ammann den Stab. Alle Zwingangehörigen mußten im Maien und am St. Martinstag dazu gerufen werden. Gekaufte Gerichte fanden im Schloß in Hilfikon statt und die andern unter der Linde oder am Stein zu Sarmenstorf. Die Rechte der Herrschaft gingen bis ans Malefiz. Sie erließ Gebote und Verbote von 3 bis auf 9 lb. Alle Verschreibungen mußten durch das Herrschaftsgericht gefertigt werden. Es war auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Herrschaftsangehörigen und andern Einwohnern von Sarmenstorf. In diesem Fall mußte aber der Untervogt den Verhandlungen beiwohnen. Ferner sprach es als erste Instanz bei Streitigkeiten über Fronwälder, Allmenden und Rütenen. Dabei ging seine Strafgewalt dreimal höher als diejenige der Gemeinde.

Vom Herrschaftsgericht gingen streitige Urteile vor den Zwingherrn und weiter vor den Landvogt. 1847 beanspruchte Baron Tschudi gänzliche Inappellabilität in seinen Gerichtsmarken. 1750 schützen die Gesandten den neuen Gerichtsherrn von Roll bei diesem Recht. Streitigkeiten mit Einwohnern von Sarmenstorf, die außerhalb der Vogtei wohnten, konnten weiter vor den Landvogt gezogen werden. In Strafsachen, die Schupposgüter-Besitzer⁵¹ betrafen, ging die Appellation direkt an den Landvogt.

⁵⁰ Th. v. Liebenau: Geschichte des Klosters Königsfelden. Luzern 1868; Ser. Meyer: Das Kelleramt und das Freiamt, S. 42/43; Argovia, Bd. IX, S. 39; StaU 4280, 4449.

⁵¹ Schupposgüter gehörten zu einer Schupposse, (Schw. Idiotikon Bd. II, S. 553), das war ein kleineres Bauerngut von 10—12 Jucharten. Die hier in Frage kommenden Güter gehörten als Lehen zur Herrschaft Hilfikon, standen aber außerhalb der Herrschaftsmarken. Über die weitern Bedeutungen von Schupposse vergl. Schw. Idiotikon Bd. III, S. 1031 ff. Über Schloß und Herr-

Die Herrschaft hatte das volle Schreib- und Siegelrecht und die Fertigung von Gantzen. Verschreibungen ehrschätziger Güter, die außerhalb der Herrschaft gelegen waren, mussten das Siegel des Landvogtes und des Zwingherrn tragen.⁵²

8. Die Herrschaft Heidegg.

Das Schloß Heidegg mit den zugehörigen Rechten war seit 1700 als Lehen im Besitze des Standes Luzern. Die Herrschaft umfasste: Gelfingen, Sulz, Lieli, Altwis, Mosen und die Höfe am Klotenberg. Das ordentliche Zwinggericht kam in Gelfingen zusammen. Es hatte zu fertigen und urteilte in Zivilsachen. Streitige Urteile kamen zunächst vor den Zwingherrn, dann ans Amtsgericht und schließlich vor den Landvogt. Die Herrschaft war im Besitze des Schreib- und Siegelrechts und konnte Fleisch, Brot und Wein schätzen lassen. Sie hatte zu sorgen für die Beobachtung der Sanitätsverordnungen, musste aber bei ausbrechenden Seuchen dem Landvogt Mitteilung machen.⁵³

9. Die Kommande Hitzkirch.

Die Deutschordens-Kommende in Hitzkirch besaß als Mannlehen die Vogtei zu Hämikon.⁵⁴

10. Ermensee.

Eine eigene Stellung zu den freien Ämtern hatte der Zwing Ermensee, „welch letztere gemeindt, ihr dorf zwar in dem Luzerner gebieth, ihre güther aber bann und thwing fast alles in den freyen Amtischen grenzen ligt“.⁵⁵ Der Zwing diente mit den niedern Gerichten dem Chorherrenstift Beromünster und, was innerhalb der vier

schaft Hämikon vergl.: W. Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen des Kts. Aargau, Bd. I, S. 240; derselbe: Die Burg Hämikon, in: Argovia, Bd. 45, S. 161 ff.

⁵² StaU 4280; Argovia, Bd. IX, S. 120; f. X. Keller: Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik von 1798, in: Argovia, Bd. III; E. A. Bd. VII, 2, S. 890, 891; Chronik von Sarmenstorf, Bd. II, Gem. Archiv; P. Martin Baur: Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf (in Manuskript).

⁵³ StaU 4303, 4304; StaLuzern, Herrschaft Heidegg; Urbar der Herrschaft Heidegg, 1739. H. 10; freie Ämter, fasc. VII; freie Ämter Hitzkirch, fasc. II u. III; E. A. Bd. VII, S. 445; hBL, Bd. IV, S. 114.

⁵⁴ StaU 4302—04.

⁵⁵ StaLuzern: freie Ämter, Hitzkirch, fasc. II.

Esteren war, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Stadt Luzern. Was außerhalb dieser vier Esteren lag, blieb der Obrigkeit der freien Ämter vorbehalten. Der eidgenössische Landvogt hatte demnach „zue straffen als umb todtschleg, zueredung, ehrletzungen, wundtaten, zuchten, herdtfehl, funstreich und alles, was fräven.. geheißen wird.“⁵⁶ Streitigkeiten um Güter, die innerhalb des Zwinges lagen, gehörten nur dann vor das Amtsgericht nach Hitzkirch, wenn es sich um freie, dem Gotteshaus nicht zinsbare oder gar ehrschätzige Güter handelte, und wenn die Besitzer nicht innerhalb des Zwinges wohnten. Dem Stift gehörte auch die Jurisdiktion über alle Kommunikationsstrafen mit dem Kern des Zwinges, mit Ausnahme der Strafe nach Mosen.⁵⁷

II. Die Stadt Luzern.

1503 gelangte die Stadt Luzern in den Besitz der Vogtei Reußegg. Sie umfasste Reußegg, Sins, Uettenschwil, einen Teil von Auw samt den Höfen Brand, Fahr und Nötisdorf.

Über die Kompetenzen der Herrschaft war sich selbst Luzern nicht immer klar.⁵⁸ Um 1580 glaubte ein Zwingherr, in Reußegg gehörten innerhalb des Grabens alle Bußen der Stadt, „hohe unnd nider gericht unnd dem vogt in Emptern gar nüt“. 1592 lautete die Antwort, ein Zwingherr habe Ungehorsame und alle jene, die nicht auf den rechten Termin zinsen um 3 sh zu strafen; die übrigen Bußen zu Sins aber gehörten der Obrigkeit der regierenden Orte, „allein die twings und holz bußen zu Rüßegg hörent auch dem twingherrn unnd umb so vil wyter, was Rüßegg antrifft, hatt ein twingherr alle bußen.. was innert dem graben ist bis an das malefiz, dasselbig unnd was außerhalb dem graben für bußen fallent, höret auch dem landtvogt inn freyen Empteren“.⁵⁹ Der Zwingherr hatte also zu Rüßegg innerhalb des Burggrabens alle Bußen und Gerichte bis ans Malefiz, zu Sins aber nur die Bußen um Frevel, die in der Taverne

⁵⁶ Spruch der regierenden Orte vom 25. IV. 1559, abgedr. bei W. Merz, Das Amt Hitzkirch der freien Ämter, S. 218; StaU 4116.

⁵⁷ E. A. Bd. VIII, S. 446.

⁵⁸ In einer Urkunde vom 6. XII. 1420, sprach Hemmann von Reußegg zu Reußegg innerhalb des Grabens alle Gerichte an, „vntz an den tod“. StaLuzern, Landvogtei Rüßegg, 78 b.

⁵⁹ StaLuzern, „Vogtei Rüsegg“ 78.

dasselbst während des Gerichts vorfielen. Der eidgenössische Landvogt übte demnach die Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft aus und bestrafte alle Frevel außerhalb des Grabens von Rüegg mit der oben angeführten Ausnahme zu Sins.⁶⁰

Neben dieser Herrschaft besaß die Stadt Luzern noch die niedern Gerichte zu Kleindietwil. Der vom Rat erwählte Zwingherr ernannte dort einen Ammann, der beim Gericht den Stab führte. Dieses Gericht urteilte um Erbe und Eigen und strafte Frevel bis ans Blut. Um die Kompetenzen dieses Gerichtes walteten viele Streitigkeiten mit den obrigkeitlichen Vögten. 1514 wurde bestimmt, es müsse immer zuerst in Dietwil entschieden werden, was vor das Zwinggericht und was vor den Landvogt gehöre.⁶¹ Die Folge dieses Beschlusses waren andauernde Konflikte zwischen Zwingherrn und Landvogt. 1776 kam eine genauere Umschreibung zustande. Demnach gehörten vor den Landvogt in den freien Ämtern zur Abstrafung: Frevel in hoheitlichen Wäldern; Ausstellung von Kopien durch den Gerichtsschreiber und Ammann ohne Befragung der Geschworenen; Schelten an der Gemeindeversammlung, die vom Landvogt befohlen wurde; wenn der Ammann Frucht „hinterhält“. Vor den Zwingherrn: Überzeunen, Übermähen, Übergraben, kleinere Waldfrevel, Schelten an der vom Zwingherrn befohlenen Gemeinde, die Judikatur über die Zwingstrafen. Von den gefällten Bußen gehörte ein Drittel der Gemeinde; den gleichen Anteil bezog sie vom dritten Pfennig, der von Häusern und Scheunen, die aus dem Zwing verkauft wurden, bezahlt werden mußte.⁶²

12. Die Stadt Zug.

Die Stadt Zug besaß Zwing und Bann zu Oberrüti. Sie erließ Gebote und Verbote den Zwing betreffend und hatte zu richten bis auf 3 sh. Von den gefällten Bußen gehörten ihr aber nur der dritte Teil, das Übrige bezog die Gemeinde. Das Gericht hatte zu fertigen, besaß aber das Schreibrecht nur, wenn das Fertigungsobjekt den Wert von 600 gl nicht überstieg, wofür einzig die obrigkeitliche

⁶⁰ Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 62; Argovia Bd. IX, S. 61; StaZürich Bd. VIII 306.

⁶¹ E. A. Bd. III. 2, S. 269; Bd. IV. 1d, S. 433, 447—450, 468.

⁶² StaA 4257; StaLuzern, „Landvogtei Dietwil“ 78; Argovia Bd. IX, S. 105.

Kanzlei der freien Ämter zuständig war. Alle Verschreibungen mußten mit dem Siegel des Zwingherrn versehen sein.⁶³

13. Werd.

Zwing und Bann und alle Nutzungen, die sich daraus ergaben, waren in Werd unter Bremgarten und das Kloster Muri geteilt. Vor dem Entscheid durch die Tagsatzungsabgeordneten von 1566, beanspruchte Bremgarten zwei Dritteile von Zwing und Bann und allen Bußen.⁶⁴ Das genannte Jahr brachte eine Regelung zugunsten des Klosters Muri. Das eine Jahr führte demnach der Ammann des Klosters den Vorsitz beim Gericht und bezog Muri die Nutzungen, das andere Jahr war Bremgarten in diesen Rechten. Um die Kompetenzen des Gerichtes walteten sehr oft Streitigkeiten mit den Landvögten. 1574 meinte ein Landvogt, wenn Muri die niedern Gerichte habe, soll es bis auf 9 Bz strafen dürfen, wie es im Amt Muri die Regel sei, richte aber Bremgarten, soll es gehalten sein wie die andern niedern Gerichtsherren und nur bis auf 3 sh strafen. Dabei verlangten aber Bremgarten und Muri in Werd alle Gerichte bis ans Blut. Muri ging sogar noch weiter und wollte nachweisen, es stehe ihm die Blutgerichtsbarkeit auch noch zu. Als Beweismittel führte es die Blutgerichtsordnung an.⁶⁵ Eine endgültige Entscheidung durch die Gesandten kam nicht zustande.

B. Militärwesen.

Die regierenden Orte hatten im ganzen Gebiet der freyen Ämter das Mannschaftsrecht. Jedes Jahr mußten die 16jährigen in den Kriegsrödel eingetragen werden und gehörten damit bei Körper-

⁶³ StaA 4156, 4336; E. A. Bd. II, S. 149.

⁶⁴ StaA 4344, E. A. IV, 2, 1150/1151; E. Bürgisser: Geschichte der Stadt Bremgarten, S. 50.

⁶⁵ Die entscheidende Stelle darin heißt: H. Richter und Ammann! Die sach, um welche ein ganz Landgricht versampt und beruft, auch darumb rath gehalten ist, thuet das bluet brüren undt weil ihr anstatt undt in namen meines gndg herrn undt abbs des gottshus Murj, als ein geistl. persohn, deren nit gebürt über bluet zerichten, darumb dunckt mich rächt, dz ihr H. amann nun uffstandt undt das schwert auf eüwren hand gäbent in h. landvogts hand, welcher an eüwer statt sitzen soll undt das Landtgricht vollführen, nach denen keiserlichen rächten undt nit auffstahn, biß er mit uhtel ufferkent wird..."
StaA 4334.

licher Gesundheit bis zum 61. Altersjahr zur dienstpflichtigen Mannschaft. Die Kontrolle über Aushebung, Einteilung und Einübung der Truppen oblag einem Landshauptmann, der vom Syndikat ernannt wurde. Gewöhnlich bekleidete der Landschreiber dieses Amt, war also der Familie Zurlauben in Zug gleichsam erblich übertragen. Mit der Trennung der freien Ämter von 1712 gab es auch hierin Änderungen. Der Landschreiber der obern Ämter versah, soweit er volljährig war, weiterhin die Hauptmannstelle. In den untern Ämtern übernahm abwechselungsweise ein Angehöriger der drei Orte diese Aufgabe. Außer einigen Namen, ist mir aber von der Tätigkeit dieser Beamten nichts bekannt.

Dem Hauptmann oblag die Ernennung der Haupteute und aller „Ober-Officiers“, wobei auch der Landvogt sein Mitspracherecht geltend machte. Die Ernennung der Korporäle, Tambouren usw. wurde den Haupteuten übertragen.¹

Nach dem eidgenössischen Defensionale mußten die freien Ämter für den ersten Auszug 300 Mann stellen. Diese waren in die erste Brigade eingegliedert.² 1702 konnte der damalige Landvogt berichten, die freien Ämter hätten 3 Auszüge bereit, der erste bestehe aus 255 und die andern aus je 258 Mann, die Mannschaft sei von Haus zu Haus besichtigt worden, ihre Ausrüstung bestehe aus „Unter- und Obergwehr“ und dem nötigen „Kraut und Loth“.³

¹ E. A. Bd. VI, 2, S. 2027, 1997; StaU 4276; Vergl. Alfred Zesiger: Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 7.

² E. A. Bd. VI, 1, S. 1675 ff. Das Amtsrecht der untern Ämter gibt 200 Mann an. Auf die einzelnen Ämter verteilt, traf es:

Amt Meienberg	50 Mann
„ Hitzkirch	25 "
„ Muri	25 "
„ Boswil und Krummamt	28 "
„ Villmergen und Sarmenstorf	28 "
„ Wohlen	10 "
„ Niederwil und Nesselnbach	5 "
„ Bettwil und Dottikon	10 "
„ Hägglingen	10 "
Wohlenschwil, Büblikon, Mägenwil und Tägerig zusammen	8 "

Den noch fehlenden Mann hatten die Dörfer der untern Ämter zu stellen. Zsch. f. schw. Recht, Bd. 18.

³ StaU 4276.

1706 hieß es aber wieder im Bericht, die Mannschaft sei seit 20 Jahren nicht mehr „gemustert und getrüllt worden“,⁴ trotz dem Befehl, alle Jahre zweimal zu exercieren und von Zeit zu Zeit die Musterungen vorzunehmen. Die Kosten, die durch die Musterungen verursacht wurden, hatten die Ämter zu tragen. 1717 beließen sich die Ausgaben bei der Musterung auf 104 gl, obwohl der Hauptmann mit den 2 Offizieren und den Dienern zur Ersparung der Kosten im Kloster Muri und in der Kommande Hitzkirch aus- und eingingen.⁵ Die Bewaffnung und Bekleidung war ebenfalls Sache der Untertanen selbst. Die Eltern bekamen den Auftrag, den Knaben solche Kleider anzuschaffen, die sie ohne große Abänderungen auch im Krieg tragen konnten. Die bemittelten Bauern, die in Bataillone eingeteilt waren, mußten sich auf eigene Kosten mit Gewehren und „Ladzeug“ versehen. Wollte ein in die Kompagnie Eingeteilter heiraten, mußte er mit „Gwehr und Muntierung“ versehen sein, sonst durfte man ihn nicht „coupelieren“ lassen. Unbemittelten kam die Gemeinde für Gewehr und Kleidung auf.⁶ Doch alle diese Vorschriften standen größtenteils nur auf dem Papier. Es geschah ihnen wie den obrigkeitlichen Mandaten, sie wurden verlesen oder angeschlagen und blieben nachher vergessen und unausgeführt.

Zu Übungszwecken oder um sich ein Bild zu machen über den zahlenmäßigen Stand, wurde die Mannschaft in Kompagnien eingeteilt. Eine Kompagnie setzte sich folgendermaßen zusammen: Stab: Hauptmann, Lieutenant, Unterlieutenant, Fähnrich, Vorfähnrich, 2—4 Wachtmeister, 6—12 Korporäle (für jede Rotte ein Korporal), Furier, Furierschütz, Capitain d'armes, Feldschärer, Proviantmeister, Tambouren und Pfeiffer.

Die übrige Mannschaft teilte sich in Musketierer und Halbardier, die zusammen 220—300 Mann ausmachten.

Jedes Amt hatte zudem 9—17 Dragoner zu stellen und für das nötige Schanzeug aufzukommen. So mußten Meienberg, Hitzkirch, Muri, Boswil und Hermetschwil, Villmergen, Sarmenstorf und Bettwil, Wohlen und Niederwil je 30 Achsen, 30 Gertel, 30 Pickel, 30 Hauen, 30 Schaufeln und einige Seiler bereithalten. Die drei untern

⁴ E. A. Bd. VI, 2, S. 2027.

⁵ StaA 4276.

⁶ ibid.

Ämter (Hägglingen, Dottikon und Büblikon) zusammen 60 Schaufeln, 60 Achsen, 60 Gertel, 60 Pickel und 60 Hauen. Die Müller beauftragte man Wagen zur Verfügung zu stellen für Proviant, Bagage und Munition. Nach dem Projekt von 1706 ließen sich in den freien Ämtern 11 Kompagnien bilden. Im Amt Meienberg 2, Hitzkirch 2, Muri 1, Boswil, Bünzen und Hermetschwil 2, Villmergen 1, Wohlen und Niedermil 1, Sarmenstorf und Bettwil 1 und die drei untern Ämter zusammen 1.⁷

Bei Kriegsgefahr gaben die Hochwachten die Zeichen zum Aufbruch. Solche waren auf dem Herlisberg bei Oberreinach, bei Bettwil und auf dem „Eychen grüön“ (Maiengrün) bei Hägglingen. Jeder Scheiterhaufen mußte von 4 Mann bewacht werden, wofür die umliegenden Dörfer zu sorgen hatten. Sobald die Wacht des „findts gewahr“ wurde oder andere Feuer bereits das Zeichen zum Aufbruch gegeben hatten, mußte sie den Haufen anzünden und zwei „Loszeichen“ geben. Auch die Kirchen hatten alsbald die Pflicht zu stürmen. Auf das Alarmzeichen mußte das ganze Amt Meienberg mit Wehr und Waffen sich gegen die Sinserbrücke begeben, Muri versammelte sich vor der oberen Kirche und das Amt Hitzkirch, Bünzen, Boswil, Sarmenstorf, Bettwil und die untern Ämter auf dem Maiengrün zu Hägglingen, um einen Einfall nach Mellingen zu verhüten. Mit Luzern und Zug stellten Fußposten die Verbindung her.⁸

Das Jahr 1712 brachte auch hierin große Änderungen.

Waren Klagen über schlechte Bewaffnung bereits im 17. Jahrhundert häufig, bekamen sie erst recht vollen Grund im 18. Jahrhundert. Mit dem Friedensschluß von Aarau wurde die Bevölkerung der beiden Vogteien entwaffnet. Auch als der Besitz von Waffen den Untertanen wieder erlaubt war, machte sich doch ständig großer Mangel geltend. Die protestantischen Orte hatten kein Interesse, Untertanen, deren Gesinnung und Neigung auf Seiten der katholischen Orte standen, kriegstüchtig zu machen. In einem neuen Bürgerkrieg hätte das höchstens eine Machtsteigerung ihrer Gegner bedeutet. Die katholischen Orte ihrerseits waren für Bewaffnung, fanden aber ein offenes Vorgehen für „bedenklich“, da die andern Orte auf das gleiche dringen könnten im Thurgau und Rheintal. Sie hielten für rat-

⁷ StaA 4276.

⁸ StaA 4257.

sam, es möchte nicht „direkte, sondern nur in obliquo, etwa bei aufritten und huldigungen zu werk gegangen werden“.⁹ Auch in den untern Ämtern herrschte der gleiche Mangel an Waffen.¹⁰

Nach einem Projekt des Hauptmanns Landwing von 1773, betrug die Zahl der wehrbaren Männer in den obern freien Ämtern 2046.¹¹ Diese teilten sich in drei Bataillone.

Das erste sollte aus jungen, wohlgestalten und gesunden Leuten bestehen und „frey Bataillon“ genannt werden. Das zweite aus wohlgestalten und gesunden Leuten, ohne Ansehen des Alters, genannt „füsilier Bataillon“. Das dritte aus Leuten, welche „alters, gesundheits oder figurs halber außert das landt zu dienen untauglich“, genannt „panner Bataillon“.

Die Formation eines solchen Bataillons war:

Das „frey Bataillon“:

Stab: Kommandant (der erfahrenste der Hauptleute)

Aidemajor

Amts Fendrich

Feldprediger

Scherer

Karrenmeister.

Mannschaft: Diese teilte sich in 6 Kompagnien, wovon 2 Feldjäger- und 4 Füsilier-Kompagnien, samt Artilleristen zur Bedienung zweier „Feldstücke“.

Feldjäger Kompagnie:

1 Hauptmann

1 Lieutenant

1 Tambour

2 Wachtmeister

6 Korporäle

40 Jäger

Füsilier-Kompagnie:

1 Hauptmann

3 Lieutenants

2 Tambours

1 Furier

4 Wachtmeister

12 Korporäle

78 Gemeine.

⁹ E. A. Bd. VII, 2, S. 805.

¹⁰ In der Grafschaft Baden und in den untern Ämtern waren die Verhältnisse gleich. Vergl. Kreis, S. 337.

¹¹ Auf die einzelnen Ämter verteilt: Amt Meienberg 720; Amt Hitzkirch 620; Muri 666; Bettwil 40. Stad 4276.

Zu diesem Bataillon gehörte noch folgende Artillerie:

Bedienung zweier Feldstücken: 2 Stuckoffiziere,
4 Stuckmeister,
8 Stucknachte.

Das „Füsilier-Bataillon“ hatte den gleichen Bestand, während das „Panner-Bataillon“ nur 4 Kompagnien bildete.

Um die Schießtückigkeit unter den Untertanen zu heben und um deren Eifer anzuregen, wurden alljährlich Schießtage veranstaltet und Prämien ausgesetzt. Die Obrigkeit unterstützte sie mit folgenden Beiträgen:¹²

Amt Meienberg	32	gl	—	sh
Amt Muri	17	"	—	"
Amt Hitzkirch	22	"	20	"
Amt Bettwil	5	"	20	"
Amt Hermetschwil und Boswil	20	"	—	"
Villmergen	11	"	—	"
Sarmenstorf	10	"	—	"
Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil	10	"	—	"
Wohlen und Niederwil	9	"	—	"

Diese jährlichen Beiträge fielen mit dem Jahre 1712 dahin. Das Gesuch der obren Ämter um Wiederentrichtung der ehedem bezogenen 154 lb, wurde einstweilen noch abgelehnt. Von 1727 an erhielt das Amt Meienberg wieder 32 lb. Die andern Ämter kamen erst 1739 zu ihrem Recht.¹³

Wer die Schießübungen mitmachen wollte, mußte in die Sebastianibruderschaft eintreten. Sie organisierte die Schützenfeste, die mit einem Gottesdienst eröffnet wurden. Ein Opfergang aller Pfarreiangehörigen zum Schutzpatron der Bruderschaft, dessen Bild auf einem Seitenaltar aufgestellt war, mußte die nötigen Einnahmen bringen für die Schützenprämien.¹⁴ Für die Ordnung im Schützen-

¹² StaU 4981; StaZürich Bd. VIII, 175.

¹³ E. A. Bd. VII, 1, S. 964/65.

Die untern Ämter erhielten wohl, wie es in der Grafschaft Baden der Fall war, von 1728 wieder einen Beitrag. Die Jahresrechnungen führen allerdings keinen diesbezüglichen Betrag unter den Ausgaben an. Einzig die Stadt Mellingen erhielt, ohne Unterbruch 1712, jährlich 19 gl 10 sh aus dem Geleitgeld. StaU 2764. Kreis, S. 74.

¹⁴ Argovia Bd. III.

haus und beim Schießen hatte der alle 2 Jahre gewählte Schützenmeister zu sorgen. Ihm war die Waffenkontrolle und die Schießordnung anvertraut. Er entschied über Zulassung zum Schießen und in allen streitigen Fällen. Handelte es sich um etwas Wichtiges, mußte er den Untervogt zuziehen. Ihm mußte er alljährlich Rechnung ablegen und Bußwürdige anzeigen.¹⁵

Wie das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft, waren auch die freien Ämter ein Werbefeld für fremde Kriegsdienste. Um die Erlaubnis zur Anwerbung zu erhalten, mußte einer dem Landschreiber oder Landvogt ein obrigkeitliches Patent vorweisen können. Während in den oberen Ämtern die schriftliche Zustimmung eines der regierenden Orte genügte, verlangten Zürich, Bern und Glarus in den untern Ämtern Zustimmung aller regierenden Orte. Die Landvögte und die Obrigkeit hatten aber immer wieder mit verbotenen Werbungen zu tun, sei es, daß sie im Lande ohne Erlaubnis geschahen, oder daß die Untertanen sich außerhalb der Vogtei anwerben ließen. Wer zwar ohne Erlaubnis und Anmeldung auf dem Landvogteiamt in fremde Dienste zog, hatte bei der Rückkehr obrigkeitliche Strafe zu erwarten. Da auch immer wieder Klagen eingingen über schlechtes Betragen der Angeworbenen, über Desertion usw., verlangte die Obrigkeit von den Zurückgekehrten einen Ausweis über den geleisteten Dienst. Deserte ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Angeworbener, durfte er nicht eher eidgenössisches Gebiet betreten, als bis dem betreffenden Hauptmann der zugefügte Schaden ersetzt war. Die Landvögte hatten aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob den Soldaten gegenüber die Versprechen gehalten worden waren.

Der drohenden Kriegsgefahren wegen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Werbungen etwas eingeschränkt. Die Untertanen selber waren aber für einen Krieg nicht ausgerüstet. Wiederholt baten sie die eidgenössischen Orte um Waffen, ohne jedoch erhört zu werden. Um die Ausrüstung und Einübung der Mannschaft stand es auch in den 90er Jahren nicht besser, trotzdem die religiösen Gegensätze unter den regierenden Orten, die anfangs eine Wiederbewaffnung verhindert hatten, allmählich zurückgetreten waren. Selbst die gefährliche Machtzunahme eines äußern Gegners konnte die damalige Eidgenossenschaft nicht zu gemeinsamem Handeln bringen.

¹⁵ StaU 4258.

Der Mangel an Einsicht in die Unzulänglichkeit des eidgenössischen Kriegswesens stand einer Erneuerung entgegen. So spiegelt sich in der Wehrlosigkeit der freien Ämter die Unentschlossenheit und innere Schwäche des reformbedürftigen damaligen Staates wider. Die Versammlungen und kleineren Unruhen von 1798 hatten ihren Grund in der völligen Wehrlosigkeit dem heranrückenden französischen Heere gegenüber. Um sich dagegen schützen zu können und nicht, um sie gegen die Obrigkeit zu gebrauchen, verlangten die Untertanen Munition und Waffen.¹⁶

C. Polizei.

Die Aufrechterhaltung von Friede und Ordnung war Sache der regierenden Orte. Sie hatten das Recht und die Pflicht, jede Gefahr abzuwenden, die der Sicherheit und Wohlfahrt der Untertanen drohte. Ein Hauptherd für Unruhe und Unsicherheit war das fahrende Volk, das das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durchzog und jeder Obrigkeit schwer zu schaffen machte. Durch das vielfache Versagen einer genauen Grenzwacht, drangen immer wieder unliebsame Elemente ins eidgenössische Gebiet, wo es von Grenze zu Grenze geschoben wurde. Auch die Landvögte in den freien Ämtern vermochten, wie es in andern Vogteien auch der Fall war, immer nur für kurze Zeit diesem Übel Herr zu werden. Klagen der angrenzenden Orte, es würden zu wenig Anstalten getroffen zur Bekämpfung des Bettel- und Strolchengesindels, waren nicht selten. Auch die Untertanen selber verlangten Maßnahmen gegen die fremden Eindringlinge, die Ruhe und Sicherheit bedrohten und den einheimischen Armen das notwendige Almosen wegnahmen.¹

Die wichtigste Aufgabe zur Fernhaltung unliebsamer Elemente fiel der Grenzwacht zu. Von einer solchen konnte in den freien Ämtern keine Rede sein. Diese Aufgabe hatte wohl der Dorfwächter des der Grenze nächst gelegenen Dorfes zu erfüllen. Die Fährleute auf der Reuß aber hatten die Verpflichtung, kein fremdes Gesindel in die Herrschaft herüberzusetzen. Eingelassen durften nur jene werden,

¹⁶ E. A. Bd. VII, 2, S. 964, 965, 980, 1016; Bd. VII, 2, S. 815, 816; StaA 4258, 4275 und 4276; Dierauer IV, S. 267 ff.; Nabholz, v. Muralt, Feller, Bd. II, S. 304, 305.

¹ E. A. Bd. VII, 1, S. 696, 952; Bd. VIII, S. 441.

die einen Heimatschein und ein Zeugnis, wo sie zuletzt gearbeitet hatten, vorweisen konnten. Fremde ausgediente Soldaten mußten an der Grenze zurückgehalten werden. Schlichen sie sich dennoch ein, warteten ihnen fremde Kriegsdienste. Ebenso geschah es Fremden, die Einheimische bedrohten.² Um Bettler bald wieder los zu werden, schrieb man ihnen eine genaue Route vor, was sie verhindern sollte, lange im Lande herumstreifen zu können.

Mangels einer eigentlichen Grenzpolizei wurden Maßnahmen im Lande selber doppelt wichtig und notwendig. Den Untertanen war verboten, fremde Bettler zu beherbergen. Jedes Dorf mußte eine Wache halten, die für Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate sorgen mußte.³ Sie selber war wiederum dem Untervogt und den Dorfvorgesetzten unterstellt. Aufgabe dieser Wache war, ein aufmerksames Auge zu haben auf das fremde durchziehende Volk. Trafen sie Bettler an, die ihre eingezeichnete Route nicht inne hielten, mußten sie sie ausprügeln und an den Pranger stellen. Mit aufgebrannten Zeichen wurden sie darauf des Landes verwiesen. Ein Ge-

² StaU 4257.

³ Die Aufgabe eines solchen Dorfwächters wird mit dem Eid, den ein Profos dem Landvogt zu schwören hatte, umschrieben. Er lautet: „Ihr werdet und sollet schwören, wochentlich auf angesetzte und bedingte tage in euwerem anbefohlenen zirk und umbreiß, von einem dorfe zum andern, auch zu ausgelegenen höfen und hüsern zu gehen und zu wandlen, auf alle verruste frönde, gängler, heiden, lantfahrente weibs und manßpersonen ein fleißiges aufsehen zu haben, dieselbigen für das erste mal gütlich und mit bescheidenheit aus den freien Ämtern und jeden in sein Vaterland zu weisen, so darüber einer oder mehr sich trüzig widerspäniig und sonst argwöhnisch sich erzeigen oder sonst wiederum in dem land sehen ließen, dieselben sodann mit dem eid von den untermögten aus den freien Ämteren verwiesen wären und nichts desto weniger wieder drein kommen, oder wo auch ihrer einer oder mehr an öffentlichen diebstählen, klein oder groß, erfunden werden, dieselbigen als gefänglichen anzugreifen und alles, was sie bei ihnen haben, zu hand nehmen, der oberkeit wohl verwahrt zu zubringen und alles treu zu überantworten, beynebens auch, was auch argwöhnisches, straff oder bußwürdiges fürkhombt, begegnet oder zu wissen ist, es seye mit einzug oder habenten unterschlauf den lantfahrenen oder in andre weg, das alles getreulich zu leiten und anzugeben und jederweilen einem landvogt und nachgesetzten amtleuten gehorsam und gewärtig zu sein, derselben und gemeinen Ämteren nutzen zu förderen und schaden zu wenden und auch das allen treu und aufrichtigkeit befleissen; entlichen alles das zu thun, was unsern gnädigen Herren und Obern, auch gemeinen Ämtern zu lob, nuz und gutem dienen mag, getreulich und ohne alle gefahr. StaU 4122, fol. 77, 78.

zeichneter durfte nicht länger als 8 bis 14 Tage im Lande bleiben. Begab er sich in eine andere Vogtei, mußte er aufgeknüpft werden. Diese strenge Behandlung wartete vor allem Zigeunern und Heiden, aber auch landsfremden Bettlern, ausländischen Korbmachern, Kesslern, Spenglern, Krämern, Gewürzkrämern, Schleifsteinträgern, Besenbindern und dergleichen. Alle jene, die Bären, Affen und anderes Gaukelwerk ins Land brachten, mußten auf dem Wege, der sie ins Land geführt, daraus verwiesen werden.⁴ Ein Mandat von 1754 schrieb in den obern Ämtern vor, es sollen überall Patrouillenwachen aufgestellt werden, um das Land rein zu halten. Beim ersten Betreten haben sie Bettler gütig in die Heimat zu weisen; kommen sie ein zweites Mal, sollen sie ihnen die Haare abschneiden und Widergesetzliche ausprügeln. Wagen sie sich wieder ins Land, müssen sie gefangen nach Bremgarten geführt werden, wo man ihnen die Ohren schlitzen und sie als gedungene Soldaten in fremde Kriegsdienste bannen soll. Der gleichen Strafe verfielen jene, die geheime Geschosse auf sich trugen. Nur den Handwerksgesellen war auf besondere Erlaubnis hin das Tragen eines „Degen“ gestattet.⁵

Das wirksamste Mittel, um die Landschaft von den unliebsamen Fremden zu reinigen, waren die sogenannten „Betteljäger“ oder Betteljagden, eine seit dem 16. Jahrhundert häufig angeordnete Maßnahme. Daß aber deren Wirkungen von nur kurzer Dauer waren, zeigt die ständige Wiederholung.⁶ Geleitet wurden diese Säuberungsaktionen von den Untervögten. Sie bestimmten die Mannschaft, die zum mindesten Les- und Schreibkenntnisse haben mußte. Um 6 Uhr morgens begann die Jagd, die sich namentlich über Felder, Wälder, verdächtige Häuser und Ställe ausdehnte. Dabei mußten alle Reisenden angehalten und untersucht werden, mit Ausnahme derjenigen in Kutschen und Fuhrwerken und aller jener, die mit neuen Pässen versehen, sich auf der rechten Straße befanden. Alle andern aber hatten sie auf die bezeichneten Sammelplätze zu bringen, wo sich der betreffende Untervogt einfinden mußte.⁷ Um die

⁴ StaU 4257.

⁵ StaU 4257.

⁶ Betteljagden wurden durchgeführt: 1715—20, 1725, 1724, 1727, 1728, 1733, 1734, 1737, 1738, 1745, 1744, 1749/50, 1752—1760. StaU 5958.

⁷ StaU 4257.

Verfolgten nicht einfach in anderes Gebiet zu treiben, wurden für diese Zeit an den wichtigsten Grenzorten Wachen aufgestellt. Den Gefangenen erging es nach den oben ausgeführten Vorschriften.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es zur Ernennung einer ständigen Polizeimannschaft, der Harschierer, denen die Sorge für Ruhe und Sicherheit anvertraut wurde. Sie führten die Kontrolle über die Tätigkeit der Dorfwachen. Jede Woche mussten sie drei oder vier Tage im Amt herumstreifen und die völlige Runde machen. Bei den Untervögten hatten sie sich in ein Kontrollbüchlein einzutragen, das alle 4 Wochen der Kanzlei zur Kontrolle gezeigt werden musste.⁸

Die Obrigkeit wollte sich aber mit dieser Polizeimannschaft nicht neue Ausgaben aufbürden. Ihre Besoldung ging darum auf Rechnung der Ämter und Gemeinden. 1754 beklagten sich die Gemeinden der untern freien Ämter, sie hätten diese Kosten allein zu tragen, und die Gerichtsherren, Stifte und Klöster wären von diesen Lasten befreit. Diese erklärten sich dann freiwillig bereit, einen jährlichen Beitrag zu leisten.⁹ Die Kosten wurden folgendermaßen verteilt:¹⁰

Zehnt- und Grundzinsherrnen:

Einsiedeln	22	gl	20	sh
Muri	27	"	—	"
Königsfelden	22	"	20	"
Hermetschwil	16	"	—	"
Gnadenthal	5	"	—	"
Schännis	5	"	—	"
Frauenthal	2	"	20	"
Stift Beromünster	11	"	—	"
Kloster Wettingen	6	"	—	"
Stadt Mellingen	6	"	—	"
Herrschaft Hilfikon	12	"	—	"
Familie Sägesser von Luzern	1	"	20	"
General Zurlauben, Zug	1	"	—	"
Feer in Luzern	2	"	5	"

⁸ StaU 4258.

⁹ E. A. Bd. VII, 2, S. 888, 889.

¹⁰ StaU 2838.

Die Gemeinden der untern Ämter:

Villmergen	14	gl	—	sh
Krummamt	10	"	20	"
Boswil	7	"	20	"
Hägglingen	7	"	20	"
Sarmenstorf	7	"	20	"
Wohlen	7	"	20	"
Wohlenschwil	3	"	—	"
Niederwil	3	"	30	"
Tägerig und Büblikon	3	"	—	"
Dottikon	3	"	30	"

Über Einnahmen und Ausgaben hatte der Landschreiber alljährlich auf Martini Rechnung zu stellen und dem Syndikat vorzulegen. Als Entschädigung erhielt er 25 gl. Der Lohn der 2 bestellten Harschierer betrug zirka 175 gl.

Auch in den obern Ämtern sorgten Harschierer für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ihre Besoldung fiel zu Lasten der Ämter, des Klosters Muri und der Kommende in Hitzkirch. Um die daraus sich ergebenden Abgaben herabzusetzen, verlangten die Ämter Muri und Hitzkirch Reduzierung der Harschierer von 4 auf 2 Mann. 1764 wurde deren Zahl für die ganzen obern Ämter auf 4 herabgesetzt. Die regierenden Orte behielten sich aber vor, je nach Bedürfnis, deren Zahl zu vermehren. Ihr Aufgabenkreis war weniger genau umschrieben als in den untern Ämtern. So führten sie nicht regelmässig Amtsuntersuchungen durch, hatten auch keine bestimmte Besoldung. 1793 findet die Jahrrechnung, es wäre nicht „undienlich, nach dem Beispiele benachbarter Ortschaften, von Zeit zu Zeit das ganze Land durch 4 Harschiere durchstreifen zu lassen.“¹¹ Erst die 1794 vom Landvogt entworfene Harschierordnung brachte auch in den obern Ämtern die notwendige Regelung. Sie sah eine 5 Mann starke Besatzung vor mit einer jährlichen Besoldung von zusammen 136 gl 35 sh. Standen sie in obrigkeitlichen Diensten, bekam jeder pro Tag 30 sh.¹²

Der damalige Polizeistaat hatte aber nicht nur für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen, sondern auch für deren Wohlfahrt,

¹¹ E. A. Bd. VIII, S. 442.

¹² E. A. Bd. VII, 2, S. 706; Bd. VIII, S. 442.

die eine weitgehende Einmischung der Obrigkeit in die Privatsphäre der Bürger bedingte.¹³ So gab denn die Reformation von 1637 dem Landvogt die Vollmacht: „Allerhandt innischende miszbreuch, fürgechende übel undt landtverderbliche sachen, oßschon in der Landtordnung aldt ambtsrechten .. nichts vermeldet undt begriffen were, durch verbott undt mandaten abzustellen, eß sige mit überfluß an den filbenen, mit lebkuchen bachen, brandten wein heusseren, undt anderen schädtlichen dingen mehr.“¹⁴ Alt und Jung wurde das Spielen verboten, weil daraus „bey dem gemeinen mann auf dem landt allerley ungehorsamy der jugendt undt diensten gegen ihren eltern undt meistern, gottslestern, fluchen, schwahren, vill und mancherley zweytrachten undt verderbens, sonderlich bey der nacht erfolgt.“¹⁵

Das Spielen blieb auch während des 18. Jahrhunderts verboten bei einer Buße von 20 lb.

Häufig klagten die Vögte über die üblichen Trunksitten, welche die Leute um Hab und Gut brächten. Den Wirtten wurde darum anbefohlen, nicht mehr als 1 lb Haller Zehrgeld zu gewähren. Hielten sie sich nicht daran, hatten sie kein Anrecht auf Unterstützung durch das Gericht beim Eintreiben des Geldes.

Käufe, Verkäufe und andere Abmachungen, die hinter dem Wirtstisch erledigt wurden, waren nicht rechtsgültig. Die Weibel und Untervögte mussten diese liederlichen Leute anzeigen.

Besonders verboten war das Spielen und Trinken an Sonn- und Feiertagen und alles, was den Sonntagsgottesdienst stören konnte. Immer wieder musste die Obrigkeit auf Heiligung des Sonntags dringen und die Leute zum Besuche der Predigt anhalten. Die Landvögte machten die Leute auch auf die Pflicht aufmerksam, die Kinder fleißig in die Christenlehre zu schicken.¹⁶

Besondere polizeiliche Maßnahmen erforderte der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in Nachbarländern. In diesem Fall hatte der Landvogt für genaue Bewachung der Eingangsstraßen zu sorgen. Der Eintritt in die Vogtei war zu dieser Zeit nur jenen gestattet,

¹³ Fr. Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 29.

¹⁴ StaU 4981, fol. 104.

¹⁵ Ebenda, fol. 184.

¹⁶ E. A. Bd. VII, I, S. 696; StaU 4133, 4257.

die einen amtlichen Schein vorweisen konnten, mit der Erklärung, im Herkunftsland herrsche gesunde Luft. Ähnliche Maßnahmen wurden getroffen beim Ausbruch einer Viehseuche. Mit dem betreffenden Land wurde der Handel überhaupt abgebrochen. Wer ein Stück Vieh verkaufen wollte, mußte einen Gesundheitsschein vorweisen können. Brach im Lande selber eine Seuche aus, mußten die Untervögte sofort das Landvogteiamt informieren und dieses die regierenden Orte. Der Landschreiber aber hatte genaue Kontrolle zu führen über den in den einzelnen Gemeinden angerichteten Schaden. Den meist-betroffenen Gemeinden wurde eine obrigkeitliche Unterstützung gewährt, wozu auch die Zehntherren und die verschont gebliebenen Gemeinden einen Beitrag leisten mußten. Bei der furchtbaren Lungenseuche, die 1794—96 in den untern Ämtern herrschte, wurden als Kontagionskosten 1172 gl 35 sh ausbezahlt. Der Anteil der regierenden Orte war:

Zürich	218 gl 30 sh.
Bern	228 gl 5 sh.
Glarus	62 gl 20 sh.

Die übrigen Beiträge fielen auf die Klöster Muri, Hermetschwil, Gnadental und die umliegenden Gemeinden. Die Verteilung des Geldes geschah durch die Obrigkeit. Der dabei angewandte Verteilungsplan zeigt, daß die Obrigkeit bestrebt war, das zusammengebrachte Geld gerecht zu verteilen. Zu diesem Zwecke teilte sie die Bevölkerung in sehr Arme und Arme. Es bekamen demnach:

Sehr Arme:

- Wer 50 gl Schaden erlitten hatte, bekam 8 gl 30 sh
- Wer 50—60 gl Schaden erlitten hatte, bekam 10 gl 20 sh
- Wer 60—70 gl Schaden erlitten hatte, bekam 12 gl 10 sh
- Wer 70—80 gl Schaden erlitten hatte, bekam 14 gl — sh
- Wer 80—90 gl Schaden erlitten hatte, bekam 15 gl 30 sh
- Wer 90—100 gl Schaden erlitten hatte, bekam 17 gl 20 sh
- Wer über 100 gl Schaden erlitten hatte, bekam pro gl 1 sh.

Arme:

- Wer unter 100 gl Schaden erlitten hatte, bekam nichts.
- Wer über 100 gl Schaden hatte, bekam pro gl $\frac{1}{2}$ sh.¹⁷

¹⁷ E. A. Bd. VII, I, S. 1046; Bd. VIII, S. 486; StaAI 4257, 4453.

D. Finanzwesen.

I. Die Münzverhältnisse.

Das Gebiet der freien Ämter gehörte bis ins 15. Jahrhundert zum weitverbreiteten Münzkreis der Stadt Zürich, d. h. des Frauenstifts zu St. Felix und Regula.¹ Mit der Umwandlung dieses Gebietes in eine gemeineidgenössische Vogtei, kam das Münzregal an die regierenden Orte. Eine gemeinsame Verwaltung auch dieses Regals, hätte die Orte in der ganzen Münzfrage zu einheitlichem Vorgehen, zu einheitlichen Münzsorten führen können. Doch so weit kam es nie. Es blieb bei gemeinsamen Tarifierungen, bei gewissen Maßnahmen zum Schutze der Untertanen vor Wucherern und Geldverleihern.

Schritte zur gemeinsamen Regelung des Münzwesens wurden zwar oft unternommen, scheiterten aber am Souveränitätsgefühl und an den sich widersprechenden Interessen der einzelnen Stände. Im 18. Jahrhundert waren es besonders die Orte Zürich und Bern, die für eine einheitliche Grundlage im eidgenössischen Münzwesen Anstrengungen machten. Die Mehrheit der Gesandten erkannte auch die Zweckmäßigkeit einer Konformität. „In der verschiedenen Lage der Orte und deren verschiedenem Commercium erblickte man ein Hindernis, diesen Zweck zu erreichen.“² Die Gesandten bekamen ferner nicht die Vollmacht ihrer Orte, die seit Jahrhunderten besitzenden Münzregale preiszugeben.³

Auf die freien Ämter übten vor allem die angrenzenden Orte Luzern, Zug und die beiden wichtigsten Städte, Zürich und Bern einen sehr großen Einfluß aus. Jeder Stand wollte hier seine Rechte geltend machen und verlangte eine Regelung, die seinem Münzfuß konform war.⁴ Über die Einführung eines gemeinsamen Münzfußes konnte man sich jedoch nicht einigen und den eines der regierenden

¹ Ich verweise auf die Arbeit von Dr. Hans Altherr: Das Münzwesen in der Schweiz bis zum Jahre 1798, auf Grundlage der eidgen. Verhandlungen und Vereinbarungen. Bern, 1910.

² Siehe Altherr, S. 195 ff.

³ Hist. Biogr. Lexikon, Bd. V, S. 201 ff.; L. Coraggioni: Münzgeschichte der Schweiz, Genf 1896.

⁴ E. A. Bd. VII, 2, S. 803, 804.

Orte einzuführen, war noch viel weniger möglich. So half man sich damit, daß Zinse nach dem Münzfuß desjenigen Standes entrichtet werden mußten, nach welchem die Zahlung ging. In den Obern Ämtern geschah dies meistens in Luzerner, Zürcher oder Reichswährung.⁵

Bei der großen Mannigfaltigkeit und dem Durcheinander, das im Gebiete der regierenden Orte selber herrschte, ist es nicht verwunderlich, wenn es auch in den gemeinen Herrschaften nicht besser oder gar noch schlimmer stand. Während im Untertanengebiet einer Stadt diese von bestimmendem Einfluß war, kann das in den freien Ämtern von keinem der regierenden Orte gesagt werden. Im ganzen eidgenössischen Gebiet zirkulierten im 17. und 18. Jahrhundert eine ganze Menge ausländischer Münzen. Der Handelsverkehr, die fremden Kriegsdienste und Pensionen förderten deren Eindringen. Falschmünzer, Geldverleiher, „Kipper und Wipper“ dehnten ihre Geschäfte bis in die Landdörfer aus. Der Mangel eines geregelten Münzsystems erleichterte und begünstigte ihre Geschäfte. Die Obrigkeit wurde darum gezwungen, auch in den freien Ämtern Maßnahmen zum Schutze der Untertanen zu treffen.

Sie befahl den Untervögten und Gemeindebeamten bei ihren obrigkeitlichen Eiden, ein wachsames Auge zu haben auf die „kipper und wipper, negotianten, fabricanten, speditoren, fuhrleuth, briefftragere und andere dergleichen gewinn- und gewerbetreibende leuth, welche mit diesen verbottenen münzen zahlungen abrichten und selbige ins Land streuen.“⁶

Es galt aber nicht nur unter den Händlern Ordnung zu schaffen, auch die Münzen mußten von Zeit zu Zeit einer Kontrolle unterzogen werden. Jene galt es auszuschalten, deren innerer Metallgehalt dem angegebenen Wert nicht entsprach oder die reine Fälschungen waren. Am meisten Klagen richteten sich gegen die große Zahl von Reichsmünzen. Die Obrigkeit behalf sich mit Entwertungen und Ausschaltung aus dem Handel. Das Verbot richtete sich zunächst gegen die sogenannten Scheidemünzen aus Deutschland, alte und neue. Dazu wurden alle jene gerechnet, deren Wert unter einem halben gl lag. Ein allgemeines Verbot gegen alle Reichsmünzen verursachte

⁵ StaU 5958.

⁶ Mandat von 1769, StaU 4257.

zunächst starken Protest bei den ans Reich angrenzenden Orten. Auch die Münz-Kommission erachtete eine gänzliche Verrufung aller Reichsmünzen als allzu beschwerlich und beantragte zunächst eine Wertherabsetzung.⁷ Dieser Maßnahme sollte dann später die gänzliche Verrufung folgen. In den untern freien Ämtern geschah dies bereits 1757.⁸ 1761 konnte der Landvogt berichten, es stehe gut um das Münzwesen. Die Jahrrechnung musste die Vögte aber immer wieder auf das Eindringen unprobhältiger Münzen aufmerksam machen. Von 1782 an wurden überhaupt nur mehr Zürcher und Berner Münzen geduldet.⁹ In den obern Ämtern kam es nicht zu dieser Vereinheitlichung. 1771 flagte der Landvogt, es stehe immer noch schlimm ums Münzwesen. Erst 1778 fanden sich laut landvögtlichem Bericht nur mehr einheimische Münzen im Handel. 1793 kursierten aber wieder falsche französische Louisdors, ganze und halbe Taler, Mailänder- und Brabantertaler.¹⁰

Auch auf die nicht probehaltigen Münzen schweizerischer Herkunft fiel das obrigkeitliche Verbot. So wurden in den untern Ämtern außer Kurs gesetzt:

- 1724: Luzerner Batzen.
- 1726: Fünfbätzler des Bischofs von Basel.
- 1755: Die ganzen und halben Walliser Batzen, diejenigen des Bischofs von Basel, die Freiburger und Unterwaldner.
- 1763: Halbbatzen und Groschen von Unterwalden, alte und neue Dreibatzen, Batzen und Halbbatzen der Stadt Basel, die Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer der Stadt Freiburg, die Appenzeller Oertli, die Sechs- und Dreikreuzer, Halbbatzen und Schillinge des Bischofs von Basel, die Walliser Batzen und Halbbatzen und Kreuzer, die Churer Pfeffli, die Groschen und Kreuzer der Stadt St. Gallen.
- 1769: Neben den schon Angeführten wurden weiters verboten: Alte und neue St. Galler Zwei-, Vier- und Sechskreuzer, die

⁷ StaA 4257. 1756 wurde die Herabsetzung wie folgt vollzogen: 1 Fr auf 3 pf; 2 Fr = 6 pf; 4 Fr = 3 Fr; 6 Fr = 5 Fr; 12 Fr = 10 Fr; 15 auf 13½ Fr; 30 auf 27 Fr; Montforter 30 Fr auf 22 Fr. Die groben Sorten entsprachen bereits der Taxation von 1749. Siehe Altherr, a. a. O. 201.

⁸ E. A. Bd. VII, 2, S. 814/15.

⁹ E. A. Bd. VIII, S. 492.

¹⁰ E. A. Bd. VII, 2, S. 804; Bd. VIII, S. 450.

Basler Zwei-, Vier- und Zwölfreuzer, alle sog. Ländermünz, worunter man auch die doppelten Basler Schilling und die Vier-, Acht- und Sechzehn-Straßburgerräppler inbegriffen haben wollte.

1771: Viertels- und Halbforian der Stadt St. Gallen oder die sog. St. Galler Oertli.¹¹

In den oberen Ämtern wurden alle jene Scheidemünzen verboten, die nicht in den acht alten Orten geprägt waren.¹² Für die Bevölkerung war es natürlich keine einfache und leichte Sache, in diesem Wirrwarr fremder und einheimischer Münzen sich zurecht zu finden und sich derselben ohne Schaden zu bedienen. Die Obrigkeit kam diesem Übelstand durch Taxierungen der wichtigsten groben Sorten etwas entgegen. Die Orte selber aber hielten sich nicht immer an die vorgeschlagenen Werte, denn diese wurden meistens entweder von Zürich oder von Bern bestimmt, womit dann die andern Orte nicht übereinstimmten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Gold- und Silbersorten und ihren Wert in gl à 40 sh oder 60 fr.¹³

Taxierung:	1756	1763	1769
<i>Neue Louisdors oder</i>			
Schiltlidublonen	10 gl — fr	9 gl 30	sh 9 gl 45 fr
Carldors	10 gl — fr	— gl —	sh — gl — fr
Sonnendublonen	9 gl 40 fr	9 gl 20	sh 9 gl 30 fr
Alte franz. Louisdors	7 gl 50 fr	7 gl 30	sh 7 gl 45 fr
Mirleton	7 gl 30 fr	7 gl 20	sh 7 gl 30 fr
Alte und neue Kronentaler	2 gl 30 fr	2 gl 17½ sh	— gl — fr
Louisblancs	2 gl 12 fr	2 gl 8	sh — gl — fr
Piaster	— gl — fr	2 gl 8	sh — gl — fr
Bayrische Taler	2 gl 12 fr	2 gl 8	sh — gl — fr
Bayrische Maydors	6 gl 30 fr	6 gl 20	sh 6 gl 30 fr
Spanische Dublonen	— gl — fr	7 gl 30	sh 7 gl 45 fr
<i>Halbe Dublonen oder</i>			
gewichtige Dukaten	4 gl 15 fr	4 gl 10	sh 4 gl 15 fr

Die obrigkeitlichen Rechnungen wurden in Pfund (lb), Schil-

¹¹ E. A. Bd. VII, 1, S. 979; StaA 4257.

¹² StaA ebenda.

¹³ Sarmenstorf, Chron. Bd. II; StaA 4257.

lingen (sh) und Hellern (he, hr, Denare) ausgestellt. Das Pfund war nur Verrechnungsmünze, die nicht geprägt wurde.¹⁴ Sehr oft rechnete man auch mit Gulden (gl), 1 gl à 40 sh oder ein gut gl = fl à 50 sh. 1 lb à 20 sh, 1 sh à 12 he, 1 Bz à 2 sh.

2. Die Jahresrechnungen: Ausgaben und Einnahmen.

Es handelt sich im Folgenden nicht darum, alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, aufzuzählen und in ihrem Umfange zu präzisieren. Im Rahmen des Möglichen soll einfach auf gewisse Einnahmequellen hingewiesen werden. Die Buchführung der obrigkeitlichen Beamten erschwert ein weiteres Eindringen und verunmöglicht Angaben, die sich aufs Ganze beziehen.

Wenn wir dabei einzig die Jahresrechnungen der Vögte ins Auge fassen, dann entgehen uns wichtige Einnahmen, die direkt dem Syndikat abgeliefert wurden. Das war der Fall mit den Schutz- und Schirmgeldern der Klöster, die nach der Wahl eines neuen Abtes entrichtet werden mussten. Freilich kommen dabei nicht alle Klöster in Betracht, da die Frauenklöster, wie es ihrer finanziellen Lage entsprach, davon befreit waren. Das Kloster Muri aber bezahlte seinen obrigkeitlichen Schutz mit einer ganz ansehnlichen Summe. 1724 lieferte der neue Abt den regierenden Orten der oberen Ämter 1200 gl in Reichswährung oder 1340 gl in der Währung der Stadt Luzern ab. Das Geld wurde folgendermaßen verteilt: 16 Gesandten und 5 Vertretern des Oberamtes je 50 gl, 24 Dienern je 3 Kronen à 2 gl, und dem Kanzleisubstituten 3 Kronen. In der gleichen Höhe hielten sich die Abgaben der Jahre 1731, 1751, 1758 usw. Daneben hatte das Kloster auch den Gesandten der untern Ämter Schutzgeld in der Höhe von 660 gl zu bezahlen, die wie folgt verteilt wurden: Der Gesandtschaft von Zürich und Bern je 125 gl, derjenigen von Glarus 100 gl, zwei Sekretären der beiden ersten Gesandtschaften je 20 gl, dem Oberamt in Baden 150 gl, dem Landschreiber in den untern Ämtern 50 gl und den Dienern zusammen 70 gl.¹⁵ Das Schirmgeld des Komturs von Hitzkirch betrug 1717 298 mgl.¹⁶

¹⁴ Über das Idealgeld, siehe Altherr, a. a. O. S. 528 ff.

¹⁵ StaU 5922.

¹⁶ E. u. Bd. VII, 1, S. 966.

Nicht enthalten in den obrigkeitlichen Rechnungen sind die Einnahmen aus dem Ehrschatz, der beim Tode des Inhabers eines Lehens erhoben wurde. Nach einer Übereinkunft von 1723 hatte das Kloster Muri „für den gewöhnlichen Ehrschatz eines künftig ledig fallenden vollkommenen Lehens in den untern und obern freien Ämtern zusammen 500 gl in Luzerner Währung abzugeben.“¹⁷ Beim Tode des Trägers der Herrschaft Heidegg, betrug der Ehrschatz 85 Kronen à 2 gl.¹⁸ Für Tägerig, als Lehen im Besitze der Stadt Meltingen, mußte dieses 50 Kronen bezahlen.¹⁹

Ebenso geben die Rechnungen keine Auskunft über die Einnahmen aus den verschiedenen Regalien, wie Zoll, Fischenzen, Jagdverpachtungen usw.

Was die formelle Ausstellung der Jahresrechnungen betrifft, mußten die Gesandten wiederholt auf größere Genauigkeit und mehr Ordnung dringen.²⁰ Vielleicht verlangten die Gesandten gerade deswegen eine direkte Ablieferung verschiedener Einnahmen an die Jahresrechnung, um darüber bessere Kontrolle zu haben, denn eine genaue Prüfung der Jahresrechnung war keine leichte Aufgabe. Sicher konnten auch Irrtümer unvermerkt die Kontrolle passieren. Wie schwer es war, direkte Fehler nachzuweisen, zeigen die Schreiben um die Nachkontrolle der Jahresrechnung von 1735. Die Vögte nahmen es mit ihrer Aufgabe nicht sehr streng, was deutlich aus der Entschuldigung des damaligen Landvogtes hervorgeht. Er sagte: „Wegen meiner villfältigen Abwesenheit in verschiedenen bereinigungen und anderen geschäften ... ist durch disen oder jenen gerechnet und eingeschrieben worden, welches mehrmahlen nimmer überrechnet, sondern supponiert recht zu sein.“ Diese Entschuldigung nahmen die Gesandten nicht an, sondern sprachen dem Landvogt die Hauptschuld an den Unrichtigkeiten zu.²¹

Bei der Behandlung der Abgaben der Landschaft haben wir bereits einige obrigkeitliche Einnahmen kennen gelernt, so die Bodenzinse, Vogtsteuern, Zehnten und Abzugsgelder. Wie wir sahen brach-

¹⁷ E. A. Bd. VII, I, S. 960.

¹⁸ StaU 4303, 4304.

¹⁹ StaU 4404.

²⁰ E. A. Bd. VII, I, S. 948; Bd. VIII, S. 485.

²¹ StaU 4327.

ten sie den regierenden Orten nicht viel ein, da sie meistens von den niedern Gerichtsherren, Kirchen, Klöstern, Spitälern usw. bezogen wurden.

Im Folgenden sei noch auf einige weitere Einnahmen hingewiesen.

a) Die Bußengelder. Diese gehörten zu den wichtigsten in den Rechnungen angeführten Einnahmen, denen freilich auch Ausgaben für Besoldungen bei Abrichtungen und Landtagen gegenüberstanden. Sie betrugen in den Jahren 1742—1752:

Obere freie Ämter:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1742	2038 lb — sh	809 lb 3 sh
1743	1008 "	754 "
1744	1240 "	458 "
1745	1642 "	623 "
1746	1446 "	629 "
1747	1186 "	810 "
1748	1137 "	562 "
1749	1349 "	1294 "
1750	1477 "	693 "
1751	960 "	904 "
1752	1049 "	1284 "

Untere freie Ämter:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1742	1114 lb — sh	1049 lb 14 sh
1743	902 "	991 "
1744	1141 "	1140 "
1745	1644 "	1246 "
1746	1209 "	1044 "
1747	2680 "	2017 "
1748	678 "	1052 "
1749	1625 "	1269 "
1750	1416 "	1092 "
1751	1124 "	1159 "
1752	1115 "	1323 "

Die großen Unterschiede in den Einnahmen und Ausgaben wurden durch die extra einberufenen Landtage verursacht. Diese brachten meistens viele Kosten und wenig Einnahmen. Von Zeit zu Zeit unterzog man auch die Straßen, Gewichtsteine und Maßeinheiten einer genauen Kontrolle, wobei jedesmal bedeutende Bußengelder gebucht werden konnten. So betrugen im Jahre 1737 die Straßebußen in den oberen Ämtern 967 lb 10 sh. Höher noch stiegen sie um 1760, als die Straßen in besonders schlechtem Zustande waren. 1769 hatte fast jede Gemeinde 30—100 lb Buße zu bezahlen. In Boswil allein betrug sie 414 lb. Auch der „fährerhaften Mässen“ wegen, konnten höhere Einnahmen erzielt werden. Sie machten teilweise bis 1000 lb aus.²²

b) Tavernenzins und Weinungeld. Es war ein obrigkeitsliches Recht, in ihren Vogteien gegen einen gewissen jährlichen Zins Ehaften zu erlauben. So unterstanden die Wirtschaften, sofern nicht niedere Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, der obrigkeitslichen Zustimmung. Als jährliches Schirmgeld mußten sie 4, 6, 8 bis 10 lb Zins entrichten.²³ Daneben gab es aber noch eine ganze Anzahl von Eigengewächs- und Winkelwirtschaften, die keine Gebühren bezahlten, aber dafür niemand zu essen geben durften. Die Einziehung dieses Schirmgeldes wurde lange Zeit vernachlässigt. 1727 berichtet der Landvogt, es gehe nichts vom Tavernengeld ein. Bei der darauf folgenden Untersuchung stellte sich heraus, daß im ganzen überhaupt nur 2 Wirtschaften im Besitze einer obrigkeitslich erlaubten Taverne waren und daß alle andern, ohne Gebühren zu entrichten, ausschenkten.²⁴ Die meisten dieser Wirtschaften zahlten seit Menschengedenken weder Zins noch Ungeld. Im Jahre 1738 wurde deren Zahl reduziert und die Entrichtung eines Zinses von 3 bis 5 lb festgesetzt.²⁵ Das Recht Eigengewächs auszuschenken blieb aber weiter bestehen und hielt sich das ganze Jahrhundert hindurch. Im Amt Hitzkirch durfte jeder ein Fäß des eigenen Weines bei Brot und Käse ausschenken.²⁶

²² StaU 4246, 4247; Stafrauenfeld, Oberes freye Amt, Landvogteyamtliche Rechnungen.

²³ StaU 4121.

²⁴ E. A. Bd. VII, 1, S. 965; StaU 4258.

²⁵ E. A. Bd. VII, 1, S. 964; StaU 4246, 4247.

²⁶ StaU 4279.

Zum Tavernenzins kam noch eine Abgabe auf den ausgeschenkten Wein, das Weinungeld, eine Art Verbrauchssteuer. Auch daran hielt man sich, vor allem in den obren Ämtern, lange Zeit nicht. Die Ämter Meienberg und Bettwil waren von dieser Steuer befreit. Sie wurde 1738 auf 5 sh pro Saum festgesetzt. Die Jahresrechnungen enthalten aber neben den 39 lb für Tavernenzinse gar keine weiteren Einnahmen. Der Ertrag konnte auch nicht groß sein, da die niedern Gerichtsherren Haften erteilten und auch das Weinungeld bezogen.

In den untern Ämtern wurde 1725 ein Ungeld von 1 gl pro Saum verlangt, das sich aber nur auf Ellfässer und Markgräfler Wein bezog. 1742 kam dann die Ausdehnung auf alle fremden Weine. Die Einnahmen betrugen über die Unkosten hinaus:

1730	140	lb	—	sh	—	he	1760	211	lb	—	sh	—	he
1731	70	"	—	"	—	"	1761	198	"	7	"	—	"
1732	62	"	11	"	—	"	1762	139	"	—	"	—	"
1733	80	"	15	"	—	"	1763	162	"	19	"	6	"
1734	90	"	1	"	—	"	1764	288	"	11	"	—	"
1735	75	"	7	"	—	"	1765	559	"	3	"	6	"
1736	55	"	2	"	—	"	1766	662	"	7	"	6	"
1737			fehlt				1767	586	"	14	"	—	"
1738	144	"	17	"	—	"	1768	393	"	11	"	—	"
1739	174	"	18	"	—	"	1769					fehlt	
1740	177	"	—	"	—	"	1770	316	"	—	"	—	"

Wie die Tabellen zeigen, schwankten die Einnahmen sehr, waren aber eher im Steigen begriffen. Trotzdem fehlte es nicht an landvögtlichen Klagen über Nichtbeachtung der Vorschriften. Das Weinungeld brachte noch nicht den gewünschten Erfolg. 1778 wurde darum eine neue Ordnung geschaffen. In jedem Dorfe sollten 2 beeidigte Schätzer vor der Einfällerung die Fässer kontrollieren und das Ungeld einziehen.²⁷ Der Weineinkauf war nur Händlern erlaubt, die mit einem landvöglichen Patent versehen waren. Doch auch diese Maßnahmen brachten nicht den nötigen Erfolg. 1796 sanken die Einnahmen auf ein Minimum von 3 lb 13 sh und das Jahr später betragen sie 29 lb 15 sh.²⁸

c) Zoll und Geleit. Die Abrechnung des Geleitgeldes

²⁷ E. A. Bd. VIII, S. 491.

²⁸ Sta. Bern, Arch. III. freiämter Bd. G.

fand gemeinsam mit derjenigen der Grafschaft Baden statt. Die drei Geleitstellen der freien Ämter waren Mellingen, Bremgarten und Villmergen. Die regierenden Orte waren in beiden genannten Städten nur im Besitze des Geleitrechtes, während diese den Zoll, aus dessen Einnahmen sie die Brücke zu unterhalten hatten, zu behaupten ver- mochten.²⁹ Die Obrigkeit erlaubte sich zwar eine Kontrolle in dem Sinn, daß Zollerhöhungen und andere Änderungen ihrer Zustim- mung unterstellt waren.

Das Geleit ließen die regierenden Orte durch Geleitsleute ver- walten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts gingen sie dazu über, die 3 Stellen gegen einen Zins zu verleihen. Der Pachtzins betrug für Mellingen 200 gl, für Bremgarten 90 gl und für Villmergen 40 gl.³⁰ Später überließen sie die regierenden Orte dem Meistbietenden. Das hatte zur Folge, daß die Geleiter mit allen Mitteln ihre oft über- steigerten Ausgaben einbringen mußten. So versuchten sie manche Neuerung, gegen die sich aber die Untertanen sofort zur Wehr setzten. Dem Geleiter zu Villmergen wurde vorgeworfen, er verlange das Geleitgeld auch von solchen Waren, die bereits in Bremgarten oder Mellingen verzollt worden seien, ferner verlange er das Geleit von Artikeln, die für den eigenen Hausgebrauch oder Güterbetrieb be- stimmt seien. Dagegen fehlte es auch nicht an Klagen der Geleits- leute selber. Sie hatten oft Mühe, das Geld einzutreiben, vernahmen, daß ihre Geleitstelle umgangen werde usw. Die letzte Klage traf vor allem für Villmergen zu, das auf vielen Straßen umgangen werden konnte. Aus diesem Grunde versuchte man 1738 eine Verlegung nach Hägglingen, kam aber wiederum nach Villmergen zurück.³¹ Am einträglichsten war die Geleitstelle zu Mellingen. Sie galt bis zu 455 gl, während Bremgarten konstant auf 100 gl und Villmergen auf 50 gl blieben.³²

²⁹ Über das Zollwesen vergl. H. Ummann, Aargauische Zollordnungen vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Argovia, Bd. 45; Bürgisser, a. a. O. S. 148; Dr. E. Suter, Der Zoll zu Villmergen, in: Unsere Heimat, Jahrbuch d. hist. Ges. Freiamt, 1930, S. 62–68; StRMellingen, S. 410, 480, 481; StRBremgarten, S. 421, 455, 148.

³⁰ StaA 2768.

³¹ Sarmenstorf, Chron. Bd. I; E. A. Bd. VII, 1, S. 979.

³² StaA 2768; Über die Geleit- und Zolltarife, vergl. H. Ummann, Aar- gauische Zollordnungen, in Argovia, Bd. 45, 1933, S. 44, 45, 85 ff.

Unbestimmter sind die Einnahmen aus dem Salzhandel, da sie den einzelnen Orten direkt zukamen.

d) Der Salzhandel. Dieser war ein obrigkeitliches Regal, worüber das Syndikat zu entscheiden hatte.³³ Der Anteil daran entsprach dem Regierungsanteil. In beiden Vogteien ergab das Schwierigkeiten mit dem Stande Glarus. Im untern Amt, weil man dessen Rechte überhaupt nicht berücksichtigte und in den obern Ämtern, weil er der weiten Entfernung wegen seinen Einfluß nicht geltend machen konnte.

1736 brachte Glarus den Vorschlag, man möchte ihm einen bestimmten Kreis in der Grafschaft Baden und in den untern freien Ämtern zur Besalzung für immer zuteilen. Zürich und Bern fanden für besser, ihm für seinen Anteil eine bestimmte Summe auszuzahlen. Bern schlug als Entschädigung für die Dauer seiner Regierungszeit 3000 gl vor und Zürich 2200 gl. Man einigte sich auf 3000 gl und als Entschädigung für den, bis anhin unberücksichtigten Anteil, eine Summe von 1000 gl. Von 1758 an wurde jedem Ort während seiner Regierungszeit die Besalzung ganz überlassen.³⁴

In den obern Ämtern war jedem Stande der Handel freigestellt. Luzern übte dabei den Haupteinfluß aus und beanspruchte den ganzen Handel, gleichsam als sein Recht, mit der Begründung, der Salzhandel sei in genannter Vogtei kein obrigkeitliches Regal.³⁵ Die Schwierigkeiten setzten hier mit dem Beschuß der Landsgemeinde von Glarus ein, der dahin zielte, in den gemeinen Herrschäften während seiner Regierungszeit das alleinige Salzrecht auszuüben. Glarus traf auch wirklich alle Veranstaltungen, diesem Beschuße Nachachtung zu verschaffen. Zürich und Bern hätten bei entsprechendem Gegenrecht dazu Hand bieten können, hingegen willigten Zug und Luzern nicht ein, sondern beantragten, bei der bisherigen Übung verbleiben zu wollen. Im gleichen Sinne wirkten auch die

³³ Über Ursprung und Entwicklung des Salzregals in der Schweiz, vergl. Margrit Hauser, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zür. Diss. 1927; Ernst Waldmeyer, Das Salzregal in der Schweiz, in: Ztsch. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik, 35. Jg., 1927, Bd. II, S. 332—347, 359—372.

³⁴ Kreis, a. a. O. S. 103; E. A. Bd. VII, 1, S. 977, 978, Bd. VII, 2, S. 813.

³⁵ Ebenda, S. 802.

Gesandtschaften der Untertanen selber.³⁶ Glarus beharrte bei seinem Beschluss und setzte bei der nächsten Gelegenheit alles in Bewegung, um ihn auch auszuführen. Der glarnerische Landvogt wurde aber durch die bisherigen Salzhändler, namentlich der Luzerner, die mehr die Sympathie der Untertanen genossen, in seinem Geschäft stark gestört.

1773 versuchten es die regierenden Orte mit einer neuen Regelung. Sie schlugen Verpachtung des Regals an den Meistbietenden vor. Der Zins sollte unter den Orten und den Landvögten verteilt werden.³⁷ Auch darauf konnte man sich nicht einigen, sodass die frühere Regelung blieb, wobei es den Untertanen frei gestellt wurde, bei welchem regierenden Ort sie sich mit Salz versehen wollten.

Die Einnahmen der regierenden Orte waren demnach nicht bedeutend. Durch die Einführung des Weinungeldes wurden sie etwas gehoben, blieben aber das ganze Jahrhundert hindurch gering. So schlossen denn die Jahresrechnungen in den obern Ämtern von 1713—1740 10 mal passiv ab und diejenigen in den untern Ämtern im gleichen Zeitraum nicht weniger als 15mal.³⁸

Ausgaben erwuchsen der Obrigkeit durch die Bezahlung ihrer Beamten und die Abrichtungen. Für den Aufritt durfte ein Landvogt nicht mehr als 100 lb verrechnen. Dazu kamen noch 200 lb für die Mäntel der Amtsuntervögte, was in den obern Ämtern nur die Hälfte ausmachte. Dagegen waren in dieser Vogtei die Kosten für die Jahrrechnungstagsatzung größer, wo den Gesandten 325 lb abgeliefert werden mussten, während das für die Jahrrechnung nach Baden nur 148 lb ausmachte.

Aus dem Vorausgehenden ersehen wir, dass die jährlichen Abrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, anführten. Auch das Endresultat dieser Rechnungen muss mit Sorgfalt aufgenommen werden, denn es gibt uns nicht den genauen Kassabestand wieder. Nur je im zweiten Regierungsjahr eines Vogtes, wurde der Gewinn oder

³⁶ Die Untertanen befürchteten durch die Übertragung des Salzregals an einen einzigen Stand, Teuerung und Verschlechterung der Qualität. Auch an anderen Orten äußerte die Landschaft ähnliche Bedenken gegen die Einschränkung des freien Handels. Vergl. Hauser M. a. a. G. S. 21 ff.

³⁷ E. A. Bd. VII, 2, S. 534.

³⁸ E. A. Bd. VII, 1, S. 948, 1040; StaU 4246 und 4247.

Verlust verrechnet und ausbezahlt. So kam es, daß Einnahmen oder Ausgaben zweimal auf Rechnung genommen wurden. Ein Beispiel mag uns das klar machen. 1748 betrugten die Einnahmen in den oberen freien Ämtern
die Ausgaben

6507 lb 10 sh 6 he
1930 lb 8 sh — he

Es blieb darum ein Überschuß von 4577 lb 2 sh 6 he.

— Der Reinertrag ergab sich aus Konfiskationen in der Höhe von 4012 lb. — Dieser Rechnungsüberschuß wurde nicht ausbezahlt, sondern unter Einnahmen in der nächstjährigen Rechnung wieder aufgeführt, weshalb die Einnahmen nochmals die große Summe von 7505 lb 19 sh 6 he ausmachten. Fassen wir also einzig die Endresultate, wie sie uns die eidgenössischen Abschiede wiedergeben, ins Auge, dann müssen wir die Auffassung bekommen, die Vogtei habe zweimal große Einnahmen gebracht, während das in Wirklichkeit nur einmal der Fall war. Das Gleiche gilt für die passiven Abschlüsse; auch sie wurden das erste Jahr nicht beglichen, sondern unter Ausgaben nochmals in die zweite Rechnung genommen.

Aus dem Ganzen können wir ersehen, daß es recht schwierig ist, sich Klarheit zu verschaffen über den materiellen Ertrag einer Vogtei. Wollte man die Bedeutung der freien Ämter für die regierenden Orte nur von diesem Gesichtspunkt aus betrachten, dann müßte sie auf ein Minimum herabgesetzt werden. Öfters beklagten sie sich ja über zu hohe Ausgaben und über den schlechten Stand der Finanzen. Ziel der verschiedenen Verwaltungsreformen waren darum mehr Ordnung und größerer finanzieller Erfolg. Die Schaffung zweier Vogteien nach dem 2. Villmerger Krieg, trug diesem Streben wenig Rechnung. Viele Ausgaben verdoppelten sich, ohne daß entsprechende Mehreinnahmen erzielt werden konnten.

E. Schluß.

Allgemein-geschichtliche Darstellungen enthalten oft kurze Hinweise auf die Untertanenverhältnisse in den freien Ämtern und erzählen dabei von gewaltigen Bedrückungen der Untertanen durch die obrigkeitlichen Landvögte. Die regierenden Orte aber waren diesen Darstellungen zufolge nichts anderes als Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen mißachteten und bei jeder Gelegenheit zu

schmälern suchten.¹ Zu dieser Ansicht kann man bei bloßer Berücksichtigung bedauerlicher Fälle von Bedrückungen seitens einzelner Beamter gelangen. Diese machten durchaus nicht die Regel aus, sondern blieben Ausnahmen und wurden jeweils von den regierenden Orten geahndet und bestraft. Durch Einführen des Praktizierens suchten sie die Hauptursache vielen Unfugs, den Ämterkauf, zu beseitigen, hatten aber an einzelnen Orten nicht den gewünschten Erfolg. Bestrafung und Absetzung drohte denjenigen, die ihren geschworenen Eiden nicht nachkamen.

In den allgemeinen Verwaltungsreformen traten finanzielle Interessen der Obrigkeit immer in den Vordergrund. Zu wenig Einnahmen an Bußengeldern, Zinsen und anderen Abgaben, waren ihre Ursachen. Da neue Verordnungen in erster Linie dieses Ziel hatten, kann man sehr wohl zum Schluß kommen, die Untertanen seien ausgebeutet worden. Tatsächlich waren die Bußengelder und Kanzleitagen etwas hoch beanschlagt und es mag gerade bei diesen Abgaben manche Überforderung vorgekommen sein. Die Bußenrödel zeigen aber auch, daß in den meisten Fällen, wo hohe Geldstrafen verhängt wurden, aus irgend einem Grunde noch lange nicht die ganze verfällte Buße bezahlt werden mußte.

Bei der Durchgehung der Jahresrechnungen wird einem klar, wie wenig eigentlich die ganze Vogtei der Obrigkeit eingebracht hat. Verwaltungsreformen hatten darum zum Zweck, die öfteren passiven Rechnungsabschlüsse zu beseitigen. Sie versuchten das nicht durch Einführung neuer Steuern und Abgaben, sondern durch genauere und sorgfältigere Ausführung übernommener Rechte. Den Beamten wurde also bloß anbefohlen, die in Urbaren und Amtsrechten festgelegten Abgaben gewissenhafter einzuziehen.

Auch in anderer Beziehung gab es keine Neuerungen. Abgesehen von der Trennung der freien Ämter und der Bildung zweier Vogteien, die in der äusseren Organisation gewisse Änderungen brachten, wie 2 Landvögte, 2 Landschreiber usw., wagte man nicht an dem einmal eingeführten Verwaltungssystem, das manche Nachteile barg, irgendwelche tiefere Änderungen anzubringen. Dies gilt nicht nur für

¹ Vergl. bes. J. Müller, Der Aargau, Bd. I. S. 524 ff.; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des freiamtes, S. 4 ff.

die äußern Institutionen, sondern auch für den Geist und die Ziele der Beherrschung.

Mit der Handhabung des Richterstabes und der davon abhängenden Rechte, war die Tätigkeit der obrigkeitlichen Beamten zur Haupt- sache erschöpft. Zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hebung der Landschaft und ihrer Bewohner trugen die eidgenössischen Orte wenig bei. Das blieb den niederen Gerichtsherrschaften, die ihrerseits einen Fortschritt im angedeuteten Sinn wenig unterstützten, den Gemeinden, Kirchen und Klöstern überlassen. Gewisse Andeutungen und kleinere Maßnahmen auf diesen Gebieten waren zwar vorhanden.

Das Aufkommen der Strohindustrie und die weite Verbreitung der Seidenspinnerei zeigen, daß den Untertanen die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Besserstellung gegeben war. 1783 kam es in Wohlen zur Gründung einer Gesellschaft, die Handel trieb mit Strohhüten und Geflechten, „mit Faden, mit Nördiger, wie auch wulig und linigi Düecher“.² Aus verschiedenen Mandaten geht hervor, daß die Obrigkeit die Strohindustrie zu fördern suchte. Sie erblickte darin ein geeignetes Mittel, der Armut zu steuern.

Auch die Ausübung der Handwerke stand den Untertanen frei. Zur besseren Wahrung der Berufsinteressen schlossen sie sich zu Zünften oder Bruderschaften zusammen. Die Obrigkeit billigte ihre Ordnungen und bestrafte Zu widerhandelnde.³

Die gleiche ökonomische Bewegungsfreiheit genossen die Untertanen in andern eidgenössischen Vogteien, so in der Grafschaft Baden und im Thurgau.⁴ Sie hatten damit einen bedeutenden Vorteil gegenüber den städtischen Untertanenlanden, wo Gewerbe und Handel auf die Stadt monopolisiert waren. Auch in der Berufswahl war der Freiamter nicht irgendwie eingeschränkt. Es stand ihm frei, ausländische Schulen zu besuchen und in der Heimat den betreffenden Beruf auszuüben. Er hatte nicht den Kampf mit einer städtischen

² Corrodi Walter, Die schweizerische Hutgeflecht-Industrie, S. 34.

³ Sta~~E~~uzern, freie Ämter Fach VII, Satzungen der Crispini und Crispiniani Bruderschaft, die Gerber, Sattler und Schuhmacher umfaßte; Bäcker- und Müllerordnung, Sta~~E~~Bern, Arch. III, Bd. G; Sta~~E~~U 4279; Verordnungen der Krämerbruderschaft, Sta~~E~~U 4259.

⁴ Kreis, S. 116, Hasenratz, S. 172 ff.

Bürgerschaft zu führen, die versuchte, alle höheren Stellen auf der Landschaft den eigenen Söhnen zu sichern.⁵

Wie Handel und Verkehr, fanden auch das Schul- und Armenwesen geringe obrigkeitliche Förderung. Bei der Errichtung von Schulstuben und Schulhäusern versagten die regierenden Orte einen bescheidenen Beitrag nicht, überließen aber alles Weitere den Gemeinden. Durch die Bekämpfung der fremden Bettler hatte man, neben dem Hauptziel, das auf die Ruhe und Sicherheit der Untertanen ausging, das Wohl der einheimischen Armen im Auge. Freilich waren es mehr die Untertanen selber, die aus diesem Grunde Maßnahmen verlangten.⁶

Wenn die materielle Stellung der freämter Untertanen im 18. Jahrhundert etwas besser war, hatten die regierenden Orte ein kleines Verdienst daran. Sie war vielmehr einzelnen Unternehmern in Zürich zu verdanken und der Initiative der Bewohner selber. Sie verstanden es, sich eine Nebenbeschäftigung zu schaffen zur Landwirtschaft, die bei der großen Abhängigkeit von Grund- und Zehnherren wenig Möglichkeiten zu einem Wohlstand bot.

Größere Unruhen, die der Unzufriedenheit der Untertanen Ausdruck geben sollten, kamen in den freien Ämtern nicht vor. Beim konservativen Sinn der Bevölkerung verlangte diese nicht mehr, als die Achtung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten. Die Ideen der französischen Revolution, die auf andere Untertanen nicht ohne Wirkung blieben, fanden wegen der kirchenfeindlichen Stellung ihrer Verkünder und Verbreiter in den freien Ämtern wenig Gehör. Im Gegenteil hielten die meisten Untertanen zu ihrer Obrigkeit. „Wir ziehen mit der Oberkeit am rechten Seil und hassen Rebellion.“⁷ „Ein Kind kann vernünftige Vorstellungen machen, aber keine Thronhungen und ein Vater soll sein Kind erhören und nicht unbarmherzig abweisen. Niemals ist aber Rebellion, sowie auch Tyrannie erlaubt. Dies war die Sünde der Stäfner oder Toggenburger und der Altlandschäftler. Nur nicht rebellieren. Oberkeit ist von Gott. Einem jeden das Seinige.“⁸ Das war die Ansicht eines Untervogtes. Er

⁵ Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 806 ff. 834, 835, 952, 955; Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV, S. 10 ff.

⁶ Ähnliche Verhältnisse bestanden im Thurgau und in der Grafschaft Baden.

⁷ Aus einem Brief von 1793, in: Sarmenstorf, Chron. Bd. III.

⁸ Ebenda, Schreiben vom 28. X. 1795.

äußerte damit nicht nur seine Meinung, sondern die der meisten Untertanen. Die Nachrichten vom Königsmord und den Kirchenverfolgungen in Frankreich bestärkten sie noch in ihrer ablehnenden Haltung. Die Propaganda für die neuen Ideen mußte darum mit dem Versprechen verbunden werden, die bestehenden Gesetze und die Religion nicht bekämpfen zu wollen. Die Ablehnung der Ideen der französischen Revolution durch die freiämter Untertanen hatte noch einen andern Grund. Man verlangte von der Obrigkeit gar nicht mehr als sie bot. Jgendwelche Neuerungen, so sehr sie zu Gunsten der Untertanen gedacht waren, wurden von diesen als Eingriffe in die alten Rechte und Gewohnheiten betrachtet und damit abgelehnt. Sie empfanden es als eine Wohltat, daß es noch viele Gebiete gab, in die sich der Staat, d. h. die regierenden Orte, nicht einmischtet, auf denen man ihnen nicht begegnete.⁹

Erst als die französische Invasion erfolgte, erklärten sich die Gemeinden der freien Ämter für frei und unabhängig, stellten sich aber unter den Schutz der hohen Stände, „bis zur Errichtung einer demokratischen Verfassung.“¹⁰ Nach der ersten größern Zusammenkunft im Amt Hitzkirch konnte der Landschreiber an Zürich und Luzern schreiben, er habe von den Untertanen die „theure Versicherung“ erhalten, „daß man willig und bereit seye, für Beybehaltung der Religion, hohen Obrigkeit und Vatterland Blut und Gut darzugeben, in trostvoller Hoffnung, man werde sie und das ganze obere Freyamt mit einem milden und landesväterlichen Auge ansehen.“¹¹ Das gleiche Versprechen gaben nach der Unabhängigkeitserklärung auch Gemeinden der untern freien Ämter. Sie waren bereit, „jeden Feind, der die Schweizerische Freyheit und Vatterland beunruhiget, mit allen Kräften abzutreiben.“¹²

⁹ Vergl. die ausgezeichnete Charakterisierung des damaligen Staates von Rich. Feller, in: Geschichte der Schweiz, Bd. II. S. 218—222.

¹⁰ Sarmenstorf Chron., Bd. IV, Flugblatt vom 20. III. 1798.

¹¹ Schreiben vom 6. II. 1798, in: StaA 4275.

¹² Erklärung der Gemeinde Sarmenstorf vom 5. III. 1798, in: Sarmenstorf, Chron. Bd. IV.

F. Verzeichnis der Landvögte in den freien Ämtern.

Landvögte zu Meienberg, Richensee und Villmergen:

1415 ¹	Luzern	Hans Wiechsler.
1416	Luzern	Hans von Lütishofen.
1419	Luzern	Heinrich Seiler.
1422	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1424	Luzern	Peter Goldschmid.
1426	Zürich	Rudolf Stühi.
1429	Schwyz	Jost Böl.
1432	Luzern	Hans Has.

Gemeineidgenössische Landvögte:

1415	Luzern	Jakob Menteller.
1418	Zürich	Heinrich Uesikon.
1420	Schwyz	Rudolf Reding.
1422	Unterwalden	Walther Hentzli.
1424	Zug	Johann Seiler.
1427	Glarus	Hans Schübelbach.
1429	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1431	Zürich	Konrad Meyer.
1433	Unterwalden	Johann Müller.
1435	Zug	Heinrich Mülischwand.
1437	Glarus	Hans Schübelbach.
1439	Zürich	Heinrich Obrest.
1441	Schwyz	Johann Abyberg (?).
1443	Luzern	Johannes Überger (Überg).
1445	Unterwalden	Heinrich Zellger.
1447	Zug	Heiny Blattmann.
1448	Zug	Heinrich Schmid.

¹ Die Zahlen bezeichnen das Jahr des Amtantritts.

Quellen zum Verzeichnis der Landvögte: StaA 4274, 4345, 4455, 6086, Reg. der Urkunden der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadenstal.

StaLuzern, Ratsprotokoll Bd. I u. Bd. IV; Vogtei Rüegg 78 u. 78 b; Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede; H. J. Leu, Allgemeines helvetisches Lexikon, Bd. I; Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen; Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, hg. von Walter Merz, Aargauer Urkunden Bd. VIII, Aarau 1938; Paul Aschwanden, Die Zuger Landvögte, Zug 1936.

1449	Glarus	Hans Schübelbach.
1451	Zürich	Ulrich Reyg.
1453	Luzern	Ruedi Bramberg.
1455	Schwyz	Hans Reding.
1457	Unterwalden	Hans Furrer.
1459	Zug	Heinrich Schmid.
1461	Glarus	Fridli Schindler.
1463	Zürich	Heinrich Wyß.
1465	Luzern	Hans Ferr (Vear).
1467	Schwyz	Hans Sittli.
1469	Unterwalden	Hans under der Fluo.
1471	Zug	Heinrich Engelhart.
1473	Glarus	Heinrich Tolder.
1475	Zürich	Hans Waldmann.
1477	Luzern	Hans Holdermaier.
1479	Schwyz	Ulrich Käti (Forsitan).
1481	Unterwalden	Heinrich Zumstein.
1483	Zug	Hans Bachmann.
1485	Glarus	Heinrich Tolder.
1487	Zürich	Hans Bieger.
1488	Zürich	Lukas Zeiner.
1489	Luzern	Hans Holdermaier.
1491	Schwyz	Ulrich Käti (Kägi).
1493	Obwalden	Walther Götz.
1495	Zug	German Stocker.
1497	Glarus	Ulrich Tolder.
1499	Zürich	Heinrich Winkler.
1501	Luzern	Heinrich von Ullikon, Meister der freien Künste oder Heinrich Walker.
1503	Schwyz	Johannes Jost.
1505	Unterwalden	Walther von Ua.
1507	Zug	Hieronymus Stocker.
1509	Glarus	Ludwig Tschudi.
1511	Zürich	Heinrich Winkler.
1513	Luzern	Johannes Küng.
1515	Schwyz	Hans Pfil.
1517	Unterwalden	Hans Am Büel.

1519	Zug	Heinrich Zigerly.
1521	Glarus	Fridolin Tolder.
1523	Zürich	Thomas Meyer.
1525	Luzern	Heinrich Eglin.
1527	Schwyz	Peter Radheller.
1529	Unterwalden	Heinrich zum Wyzenbach.
1531	Zug	Konrad Nußbaumer.
1533	Glarus	Heinrich Schlittler.
1535	Zürich	Itel Hans Thummeisen.
1537	Luzern	Rudolf von Hünenberg.
1539	Uri	Hans Zimmermann.
1540	Uri	Jakob Arnold.
1541	Schwyz	Gregorius Fürrer.
1543	Unterwalden	Simon im Grund.
1545	Zug	Wolfgang Kolin.
1547	Glarus	Joos Pfendler.
1549	Zürich	Johannes Wägmann.
1551	Luzern	Joos Krebsinger.
1553	Uri	Romanus Erb.
1554	Uri	Balthasar Ritter.
1555	Schwyz	Johannes Furrer.
1557	Unterwalden	Kaspar Ackermann.
1559	Zug	Oswald Bachmann.
1561	Glarus	Jakob Schuler.
1562	Glarus	Fridolin Vogel.
1563	Zürich	Johannes Ziegler.
1565	Luzern	Hans Thomann.
1567	Uri	Jakob im Hof.
1569	Schwyz	Jost auf der Mauer.
1571	Unterwalden	Niklaus Imfeld.
		Peter zum Weizenbach.
1573	Zug	Hans Müller.
1575	Glarus	Hilarius Gensig.
1577	Zürich	Kaspar Holzhalb.
		Felix Engelhard.
1579	Luzern	Joseph Amrhyn.

1581	Uri	Ambrosius Lirer.
1583	Schwyz	Hans Ulrich.
1585	Unterwalden	Kaspar Jörgi.
1587	Zug	Hans Zurlauben.
1589	Glarus	Jos. Pfändler.
1591	Zürich	Hans Rudolf Rahn.
1593	Luzern	Kaspar Kündig.
1595	Uri	Ulrich Püntiner.
1597	Schwyz	Ulrich Ceberg.
1599	Unterwalden	Melchior Businger.
1601	Zug	Hans Meyenberg.
1603	Glarus	Rudolf Schmid.
1605	Zürich	Hans Heinrich Holzhalb.
1607	Luzern	Walther Amrhyn.
		Kaspar Haas.
1609	Uri	Jakob Zgraggen.
1611	Schwyz	Beat auf der Mauer.
1613	Unterwalden	Wolfgang Imfeld.
		Melchior Imfeld.
1615	Zug	Oswald Zurlauben.
1617	Glarus	Hans Thomas Widiser.
1619	Zürich	Heinrich Bräm.
1621	Luzern	Heinrich Cloos.
1623	Uri	Sebastian Heinrich Kuon.
1625	Schwyz	Paulus Ceberg.
1627	Unterwalden	Niklaus Deschwanden.
1629	Zug	Peter Trinkler.
1631	Glarus	Kaspar Küchlin.
1633	Zürich	Hans Ludwig Schneeberger.
1635	Luzern	Jakob Bircher.
1637	Uri	Peter Furrer.
1639	Schwyz	Michael Schreiber.
1641	Unterwalden	Johann Melchior Leu.
1643	Zug	Jakob an der Matt.
1645	Glarus	Peter Blumer.
1647	Zürich	Hans Konrad Werdmüller.

1649	Luzern	Ludwig Meyer.
1651	Uri	Niklaus Wipflin.
1653	Schwyz	Johannes Städeli.
1655	Unterwalden	Jakob Wirz.
1657	Zug	Hans Peter Trinkler.
1659	Glarus	Kaspar Elmer.
1661	Zürich	Hans Konrad Grebel.
1663	Luzern	Leopold Bircher.
1665	Uri	Franz Karl Schmid.
1667	Schwyz	Johann Sebastian Abyberg.
1669	Unterwalden	Johann Georg Schälin.
1671	Zug	Martin Kloster.
1673	Glarus	Fridolin Marti.
1675	Zürich	Johann Jakob Heidegger.
1677	Luzern	Aurelian Zurgilgen.
1679	Uri	Johann Jakob Tanner.
		Sebastian Emanuel Tanner.
1681	Schwyz	Jost Rudolf Reding.
1683	Unterwalden	Hans Jakob Stutz.
1685	Zug	Johann Walther Staub, Jakob Weber.
1687	Glarus	Johann Jakob Schindler.
1689	Zürich	Johann Rudolf Lavater.
1691	Luzern	Johann Martin Schwytzer.
1693	Uri	Johann Franz Schmid, Franz Heinrich Befler.
1695	Schwyz	Johann Walther Bellmont.
1697	Unterwalden	Johann Franz Underhalden.
1699	Zug	Beat Jakob Zurlauben.
1701	Glarus	Johann Peter Weiß.
1703	Zürich	Hans Jakob Meyer, Hans Kaspar Meyer.
1705	Luzern	Karl Christoph Dulliker.
1707	Uri	Franz Heinrich Befler, Emanuel Joseph Imhof.
1709	Schwyz	Anton Ignaz Ceberg.
1711	Unterwalden	Johann Beat Imfeld.

Landvögte in den obern freien Ämtern:

1713	Zug	Joseph Utiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Hans Jakob Holtzhalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Luzern	Franz Joseph Meyer.
1723	Uri	Karl Franz Schmid.
1725	Schwyz	Heinrich Anton Reding von Biberegg.
1727	Nidwalden	Sebastian Kaiser.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zug	Leontius Anton Weber.
1733	Zürich	Hans Heinrich Landolt.
1735	Bern	Viktor Emanuel Wurstenberger.
1737	Luzern	Jost Bernhard Hartmann.
1739	Uri	Konrad Emanuel von Roll.
1741	Schwyz	Heinrich Anton Reding von Biberegg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Obwalden	Marquard Anton Stockmann.
1747	Zug	Leontius Andermatt.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1753	Luzern	Franz Leodegar Krus.
1755	Uri	Johann Franz Martin Schmid.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Schwyz	Martin Anton Ulrich.
1761	Obwalden	Franz Leontius Bucher.
1763	Zug	Joseph Anton Heinrich.
1765	Zürich	Rudolph Werdmüller.
1767	Bern	Franz Ludwig Viktor von Erlach.
1769	Luzern	Joseph Irene Amrhyn.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Uri	Karl Franz Schmid.
1775	Schwyz	Josef Franz Fidel Abegg.
1777	Nidwalden	Jost Remigius Traxler.
1779	Zug	Karl Kaspar Kolin.
1781	Zürich	Daniel Hauser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.

1785	Glarus	Joachim Egler.
1787	Luzern	Johann Jost Rüttimann.
1789	Uri	Karl Franz Schmid.
1791	Schwyz	Balthasar Kamer.
1793	Obwalden	Peter Ignaz von Flüe.
1795	Zug	Johann Baptist Blattmann.
1797	Zürich	Hans Jakob Irmiger.

Landvögte in den untern freien Ämtern:

1713	Bern	Siegmund Emanuel Steiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Johann Jakob Holzhalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Zürich	Johann Füßli.
1723	Bern	Franz Ludwig Müller.
1725	Zürich	Johann Füßli.
1727	Bern	Franz Ludwig Müller.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zürich	Heinrich Hirzel.
1733	Bern	Johann Rudolf Wyttensbach.
1735	Zürich	Hans Heinrich Landolt.
1737	Bern	Victor Emanuel Wurstenberger.
1739	Zürich	David Zoller.
1741	Bern	Johann Rudolf Fellenberg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Zürich	Johann Heinrich Scheuchzer.
1747	Bern	Johann Anton Koch.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1753	Zürich	Hans Jakob Wolf
		Mauriz Füßli.
1755	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Zürich	Hans Rudolf Werdmüller.
1761	Bern	Johann Friedrich Freudenreich.
1763	Zürich	Hartmann Grebel.
1765	Bern	Franz Ludwig von Erlach.

1767	Zürich	Rudolf Werdmüller.
1769	Bern	Samuel Gruner.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Zürich	Johann Heinrich Rahn.
1775	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1777	Zürich	Hans Heinrich Hottinger.
1779	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1781	Zürich	Daniel Häuser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.
1785	Glarus	Joachim Egler.
1787	Zürich	Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg.
1789	Bern	Christian Bernhard von Luternau.
1791	Zürich	Hans Heinrich Hottinger.
1793	Bern	Ludwig Wurtemberger.
1795	Zürich	Hans Jakob Irmiger.
1797	Bern	Johann Franz Fischer.

Quellen und Literatur.

I. Handschriftliche Quellen.

- a) Akten aus dem Staatsarchiv in Aarau (StaA).
 - S. Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs. III. Freie Ämter.
- b) Akten aus dem Staatsarchiv Bern (StaBern).
 - Arch. III, Bd. A Freiamter, Allgemeine Verwaltungsakten. Ebenso Bd. C D und G.
Beamtenbesoldungen.
- c) Akten aus dem Staatsarchiv in Frauenfeld.
 - 1. Creditive der Landvögte des Obern Freyen Amtes.
 - 2. Oberes Freye Amt: Landvogteiamtliche Rechnungen. I 1712—50, II 1751 bis 1780, III 1781—1797.
 - 3. Tagsatzungsabschiede, Manuale und Beilagen.
- d) Akten aus dem Staatsarchiv Luzern (StaLuzern).
 - Freie Ämter, fasc. I—IX.
Freie Ämter: Satzung und Ordnung.
Landvogtei Dietwyl, Sins und Rüsegg 78.
Landvogtei Rüsegg und Sins 78 b.
Herrschaft Heidegg: Rechte der Herrschaft.
Urbar der Herrschaft Heidegg v. 1739 (H 10).
Vidimus des Urbars der ritterlichen Theusich-Ordens Kommende Hitzkirch von 1717 (D 13).
Ebenso, Vereinigung von 1751 (D).

- Kommende Hitzkirch, Zehntsachen (H 14 b).
 Ratsprotokoll, Bd. I, III, IV und Va.
 e) Akten aus dem Staatsarchiv Zürich (Sta. Zürich).
 A 322 I freie Ämter 1416—1660.
 B VIII 129—214 Tagsatzungs- und Jahrrechnungsabschiede.
 f) Zentralbibliothek in Zürich (Ztr. Bibl.).
 Ms E 15 Urbar der freien Ämter 1634.
 Ms G 422 Satzungen, Mandata, Gebote und Verbotte der freien Ämter.
 H 407 freye Ämter und Grafschaft Baden.
 g) Akten aus den Archiven der Städte Bremgarten und Meltingen, den Gemeinearchiven von Sarmenstorf, Boswil, Meienberg und Hägglingen.
 Akten und Urkunden des fürstlichen Stifts Schänis im bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter in Wohlen.

II. Gedruckte Quellen und meistzitierte Literatur.

- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede von 1791 bis 1798,
 8 Bde. 1856—1886. (E. A.)
 Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau
 1860 ff.
 Bürgisser Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. 1937.
 (Veröffentlicht in: Argovia 1938).
 Corrodi Walter, Die Schweizerische Hutgeslecht-Industrie, Zür. Diss. 1925.
 Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV,
 2. Aufl. Gotha 1921.
 Fäsi J. C. Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, Zürich 1765 ff.
 Gagliardi Ernst, Geschichte der Schweiz, Bd. II, 3. Aufl. Zürich 1938.
 Hasenfratz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798,
 Zür. Diss., 1908.
 Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt
 auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. v. Fr.
 Staub und L. Tobler, Frauenfeld 1881 ff.
 Keller F. X., Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik
 von 1798, in: Argovia Bd. III.
 Kiem Martin, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. I, 1888, Bd. II,
 1891.
 Kreis Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1909, in:
 Schw. Studien zur Geschichtswissenschaft 1. Bd. Heft 2, Zür. 1909.
 Leu H. J., Allgemeines Helvetisches Lexikon, Zürich 1747 ff.
 Geographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1904 ff.
 Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff. zit. HBK.
 Siebenau, v. Th., Die Stadt Mellingen, in: Argovia Bd. XIV.
 Derselbe, Rechtsquellen des Kantons Luzern, in Zür. f. schw. Recht, Bd. 25, N. f.
 Bd. I, 1882.

- Meier Seraphin, Das Kelleramt und das Freiamt im Aargau, mehrhundertjähriges Untertanengebiet, in: Sonntagsbeilage zur „Freiamter Zeitung“, 1927.
- Derselbe, Geschichte der Gemeinde Tägerig, in: Argovia, Bd. 36.
- Merz Walther, Das Amt Hitzkirch der freien Ämter, in: Taschenb. der Hist. Ges. d. Kantons Aargau, 1929.
- Derselbe, Bilderatlas zur Aargauischen Geschichte, Aarau 1908.
- Meyer Ernst, Die Nutzungs korporationen im Freiamt, in: Taschb. d. Hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1919. Zit. Meyer, Nutzungs korporationen.
- Müller Joh., Der Aargau, 2. Bde. Zürich und Aarau 1870/1871.
- Nabholz Hans, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34.
- Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour, Geschichte der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1932 und 1938.
- Ott Friedrich, Die älteren Rechtsquellen des Kantons Aargau, in: Zsh. f. schw. Recht, Bd. 17, 1872.
- Rochholz, Amts-, Dorf- und Hoföffnungen aus dem Aargau, in: Argovia Bd. IV.
- Roth Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XIII. Bd., Heft 1, 1922.
- Segesser v. Ant. Phil., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bände, Luzern 1857.
- Stadtrecht von Bremgarten, hg. von Walther Merz, in: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abt., die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 4, Aarau 1909.
- Stadtrecht von Mellingen, hg. von W. Merz, ebenda, Stadtrechte Bd. II.
- Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15 I. u. II. Teil, Basel 1894—1904, hg. von Maag-Schweizer-Glättli.
- Wiederkehr J., Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907.
- Weiß Otto, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1914, in: Schw. Studien z. Geschichtswissenschaft, Bd. VII, Heft 1, Zsh. 1916.
- Welti E., 55 Aargauer Öffnungen, in: Argovia Bd. IV.